

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

**zur 14. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 22.09.2022, 20:00 Uhr
Rathaus Glashütten, im Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

Tagesordnung

1. Mitteilungen
 - 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Vorlagen des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Kenntnisnahme der Ansprechpartner des neuen Teams der Bauvermarktung im Glasfasernetzprojekt Glashütten
 - 2.2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten § 1 Abs. 3 Ziff. 11
 - 2.3. Kosten für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes (Kenntnisnahme)
 - 2.4. Kaufvertragsentwurf zum Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurstück 79 in Oberems
 - 2.5. Kenntnisnahme des Schreibens vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 14.07.2022 bezüglich des RegFNP2023
 - 2.6. Kenntnisnahme der Ergebnisse der Grundlagenermittlung zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Glashütten
 - 2.7. Kenntnisnahme Kindertagesstätten Bedarfsplan
 - 2.8. Kenntnisnahme zum Schreiben des Bistums Limburg vom 11.07.2022 zu Kita-Baumaßnahmen und Haushaltsplanung 2023
 - 2.9. Kenntnisnahme zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe, Glashütten-Schloßborn
 - 2.10. Kenntnisnahme Hochrechnung 2022 Forstbetriebsinfo Hessenforst, zum Stichtag 15.07.2022
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1. Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Grüne und SPD - Entwicklung und Vergleich zweier Konzepte zur Verbesserung bzw. Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - 3.2. Antrag der WGS-Fraktion zum Abwasser Trennsystem
 - 3.3. Antrag der WGS-Fraktion zu Hundekotstationen
 - 3.4. Antrag der WGS-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung als Voraussetzung zur Einführung von Ortsbeiräten
 - 3.5. Antrag der WGS-Fraktion zur energetischen Ertüchtigung Schwimmbad Schloßborn
 - 3.6. Anpassung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videoübertragungen bei den Sitzungen der Gemeindevertretung (Livestream)

Antrag der Fraktionen FDP und SPD / DS-Nr. 109/GV/XIX

4. Anfragen der Fraktionen
 - 4.1. Anfrage der Fraktionen SPD & FDP zum Thema „Bebauungspläne und Innenbereich“
 - 4.2. Anfrage der CDU-Fraktion zum bestehenden Abfallentsorgungssystem
 - 4.3. Anfrage der WGS-Fraktion zum Straßenzustand der L3319
 - 4.4. Anfrage der WGS-Fraktion zur Wasserversorgung
 - 4.5. Anfrage der WGS-Fraktion zu einem Straßenkataster
5. Sitzungsteil Nichtöffentlich
 - 5.1. Erbbaurechtsvertrag vom 07. September 2020 für die gemeindeeigenen Grundstücke im Ortsteil Oberems, Mühlweg 34, Flurstücke 59/1 (880 qm) und 59/2 (1.780 qm)
 - 5.2. Erbbaurechtsvertrag Mühlweg 34, Flur 3, Flurstücke 59/1 und 59/2;
hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrages für das Flurstück 59/2

61479 Glashütten, den 16.09.2022
Der Gemeindevorstand
Thomas Ciesielski - Bürgermeister

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 22.09.2022, von 20:00 Uhr bis 23:35 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon „6“ anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon „1“ anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
WGS	=	4 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer und den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 09.09.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 22.09.2022 um 20:00 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung gibt es keine Einwendungen.

Die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung über die Tagesordnung bis zur Sitzung im Aushangkasten verbleibt.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass die Tagesordnungspunkte

3.2 Antrag der WGS-Fraktion zum Abwasser Trennsystem – DS- Nr.: 386/GV/XIX

3.3 Antrag der WGS-Fraktion zu Hundekotstationen – DS-Nr.: 387/GV/XIX und

3.4 Antrag der WGS-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung als Voraussetzung zur Einführung von Ortsbeiräten – DS-Nr.: 358/GV/XIX

nicht beraten werden.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Direktverweisungen in den AUBI und HFA:

- DS 376/GV: Kenntnisnahme Kindertagesstätten Bedarfsplan
- DS 378/GV: Kenntnisnahme zum Schreiben des Bistums Limburg vom 11.07.2022 zu Kita-Baumaßnahmen und Haushaltsplanung 2023

- DS 379/GV: Kenntnisnahme zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe
- DS 386/GV: Antrag der WGS Fraktion zum Abwasser Trennsystem
- DS 397/GV: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten § 1 Abs. 3 Ziffer 11
- DS 403/GV: Kaufvertragsentwurf zum Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurstück 79 in Oberems
- DS 407/GV: Kosten für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungs-konzeptes

Direktverweisungen in den AUBI:

- DS 359/GV: Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Grüne und SPD – Entwicklung und Vergleich zweier Konzepte zur Verbesserung bzw. Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs
- DS 370/GV: Kenntnisnahme des Schreibens vom Regionalverband Frankfurt Rhein Main vom 14.07.2022 bzgl. des Reg FNP 2030
- DS 375/GV: Kenntnisnahme der Ergebnisse der Grundlagenermittlung zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Glashütten
- DS 408/GV: Kenntnisnahme der Ansprechpartner des neuen Teams der Bauvermarktung im Glasfaserprojekt Glashütten

Direktverweisungen in den HFA:

- DS 387/GV: Antrag der WGS Fraktion zu Hundekotstationen
- DS 392/GV: Erbbaurechtsvertrag vom 07.09.2020 für die gemeindeeigenen Grundstücke im Ortsteil Oberems, Mühlweg 34, Flurstücke 59/1 und 59/2
- DS 396/GV: Anpassung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videoübertragungen bei den Sitzungen der Gemeindevertretung; Antrag der Fraktionen FDP und SPD
- DS 398/GV: Erbbaurechtsvertrag Mühlweg 34, Flur 3, Flurstücke 59/1 und 59/2; hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrages für das Flurstück 59/2
- DS 406/GV: Antrag der WGS Fraktion zur energetischen Ertüchtigung Schwimmbad Schloßborn
- DS 409/GV: Kenntnisnahme Hochrechnung 2022 Forstbetriebsinfo Hessenforst zum Stichtag 15.07.2022

1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

- 1.) Der nächste Impftermin, des mobilen Impfteams des Hochtaunuskreises, findet im Rathaus Glashütten am Mittwoch den 05.10.2022 zwischen 17 und 19 Uhr statt. Hier werden neben den bekannten RMA – Impfstoffen auch bereits die neu angepassten Impfstoffe verimpft. Impfen lassen kann sich jeder ab 12 Jahre, egal die wievielte Impfung ansteht. Bitte bringen Sie zu den monatlichen Impfterminen, die im Rathaus stattfinden, stets einen aktuellen ausgefüllten Anamnesebogen mit. Diesen finden Sie auch auf der Homepage.
- 2.) Herr Bürgermeister Ciesielski teilt mit, dass es bereits mehrere Diskussionen über die für den Spielplatz in Schloßborn anzuschaffenden Spielgeräte gab. Er möchte nicht weiter drauf eingehen, freue sich aber mitteilen zu können, dass vergangene Woche diese endlich bestellt werden konnten. Leider war mit der Auftragsbestätigung eine Mitteilung des Herstellers gekommen, dass die Lieferzeit nun, aufgrund der allgemein bekannten Material-empässe, aktuell 10 – 14 Wochen beträgt. Der genaue Liefertermin wird abgestimmt, sobald dieser konkret absehbar ist. Die Kosten werden, wie geplant, im laufenden Haushalt 2022 verbucht.

2. Vorlagen des Gemeindevorstandes

2.1. Kenntnisnahme der Ansprechpartner des neuen Teams der Bauvermarktung im Glasfaserprojekt Glashütten 408/GV/XIX

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur berichtet über die erfolgte Beratung der Kenntnisnahme.

Es werden die Ansprechpartner des Teams Bauvermarktung im Glasfaserprojekt Glashütten, die während der gesamten Bauphase seitens der Deutschen Glasfaser für die Kommunikation zu den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, zur Verfügung stehen zur Kenntnis genommen.

Die Drucksache DS 408/GV wird somit zur Kenntnis genommen.

**2.2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten § 1 Abs. 3 397/GV/XIX
Ziff. 11**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Da der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses heute nicht anwesend ist und sein Stellvertreter in der Sitzung des HFA am 13.09.2022 verhindert war, trägt Frau Angelika Röhler die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Es wird beschlossen, in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007, zuletzt geändert am 24.06.2021, im § 1 Abs. 3 die Ziff. 11 ersatzlos zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.3. Kosten für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes 407/GV/XIX
(Kenntnisnahme)**

Frau Röhler teilt für den Haupt- und Finanzausschusses mit, dass der Ausschuss die Kosten für die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes zur Kenntnis genommen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur teilt mit, dass der Ausschuss ebenfalls die Kosten für die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes zur Kenntnis genommen hat.

Die Vorlage über die Kosten für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes wird zur Kenntnis genommen.

**2.4. Kaufvertragsentwurf 403/GV/XIX
zum Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurstück 79
in Oberems**

Frau Röhler trägt die Beratung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt ebenfalls die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Im Anschluss stellt die Fraktion der CDU folgenden Änderungsantrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt im Amtsblatt bekannt zu machen, dass das Grundstück in Oberems Flur 9, Flurstück 79 zum Verkauf steht. Ab der Veröffentlichung sollen Bewerber 6 Wochen lang Zeit haben ein verbindliches Angebot unter den von der Gemeinde vorgegebenen Vertragsbedingungen abzugeben.

Der Verkauf soll an den Höchstbietenden erfolgen, sofern die vorgegebenen Vertragsbedingungen der Gemeinde eingehalten werden. Das aktuell vorliegende Angebot wird als Mindestgebot angesehen.

Nach weitergehenden Beratungen und einer kurzen Sitzungsunterbrechung stellt die Fraktion der WGS den Geschäftsordnungsantrag auf Rückverweisung der Drucksache in den Haupt- und Finanzausschuss.

Darüber wird zunächst abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag auf Rückverweisung der Drucksache in den Haupt- und Finanzausschusses abgelehnt.

Im Anschluss wird über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag der CDU-Fraktion angenommen

2.5. Kenntnisnahme des Schreibens vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 14.07.2022 bezüglich des RegFNP2030 370/GV/XIX

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur teilt mit, dass der Ausschuss das Schreiben des Regionalverbandes Frankfurt Rhein/Main vom 14.07.2022 bezüglich des RegFNP2030 zur Kenntnis genommen hat.

Das als Anlage beigefügte Schreiben vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 14.07.2022 bezüglich des RegFNP2030 wird zur Kenntnis genommen.

2.6. Kenntnisnahme der Ergebnisse der Grundlagenermittlung zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Glashütten 375/GV/XIX

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur teilt mit, dass der Ausschuss die Ergebnisse der Grundlagenermittlung zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Glashütten zur Kenntnis genommen hat.

Die beigefügte Zusammenfassung und die Empfehlungen aus dem Gutachten des hydrogeologischen Büros aus Gießen zur Situation der Wasserversorgung in Glashütten werden zur Kenntnis genommen.

2.7. Kenntnisnahme Kindertagesstätten Bedarfsplan 376/GV/XIX

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur teilt mit, dass der Ausschuss den vorliegenden Kindertagesstätten Bedarfsplan zur Kenntnis genommen hat.

Frau Röhrer teilt mit, dass die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ebenfalls den vorliegenden Kindertagesstätten Bedarfsplan zur Kenntnis genommen haben.

Der vorliegende Kindertagesstätten Bedarfsplan wird zur Kenntnis genommen.

2.8. Kenntnisnahme zum Schreiben des Bistums Limburg vom 11.07.2022 zu Kita-Baumaßnahmen und Haushaltsplanung 2023 378/GV/XIX

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur teilt mit, dass der Ausschuss das vorliegende Schreiben des Bistums Limburg vom 11.07.2022 zur Kita-Baumaßnahme und Haushaltsplanung 2023 zur Kenntnis genommen hat.

Frau Röhrer teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls das Schreiben des Bistums Limburg vom 11.07.2022 zur Kita-Baumaßnahme und Haushaltsplanberatung 2023 zur Kenntnis genommen hat.

Das Schreiben des Bistums Limburg zur Beteiligung an Bau- und Erhaltungsmaßnahmen der kircheneigenen Kitas und den Kosten deren Betriebs wird zur Kenntnis genommen.

2.9. Kenntnisnahme zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe, Glashütten-Schloßborn 379/GV/XIX

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur teilt mit, dass der Ausschuss das Schreiben der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe zur Kenntnis genommen hat.

Frau Röhrer teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls das Schreiben der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe zur Kenntnis genommen hat.

Das Schreiben der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe Glashütten-Schloßborn wird zur Kenntnis genommen.

2.10. Kenntnisnahme Hochrechnung 2022 Forstbetriebsinfo Hessenforst, zum Stichtag 15.07.2022 409/GV/XIX

Frau Röhrer teilt für den Haupt- und Finanzausschuss mit, dass die Mitglieder die Hochrechnung 2022 Forstbetriebsinfo HessenForst zum Stichtag 15.07.2022 zur Kenntnis genommen haben.

Die als Anlage beigefügte Hochrechnung 2022 Forstbetriebsinfo HessenForst zum Stichtag 15.07.2022 wird zur Kenntnis genommen.

3. Anträge der Fraktionen

3.1. Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Grüne und SPD - Entwicklung und Vergleich zweier Konzepte zur Verbesserung bzw. Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs 359/GV/XIX

Herr Dr. Holst erläutert den gemeinsamen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und SPD.

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Die CDU-Fraktion stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag auf Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

3.2. Antrag der WGS-Fraktion zum Abwasser Trennsystem 386/GV/XIX

Über den Tagesordnungspunkt wird nicht beraten, da die WGS Fraktion den Antrag im Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur zurückgezogen hat.

3.3. Antrag der WGS-Fraktion zu Hundekotstationen 387/GV/XIX

Über den Tagesordnungspunkt wird nicht beraten, da die WGS Fraktion den Antrag im Haupt- und Finanzausschuss zurückgezogen hat.

3.4. Antrag der WGS-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung als Voraussetzung zur Einführung von Ortsbeiräten 358/GV/XIX

Über den Tagesordnungspunkt wird nicht beraten, da noch keine Beschlussempfehlung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vorliegt.

3.5. Antrag der WGS-Fraktion zur energetischen Ertüchtigung Schwimmbad Schloßborn 406/GV/XIX

Die Fraktion der WGS erläutert ihren Antrag.

Frau Röhrer berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Im Anschluss wird über den Antrag der WGS-Fraktion abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der Antrag der WGS-Fraktion abgelehnt.

3.6. Anpassung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videoübertragungen bei den Sitzungen der Gemeindevertretung (Livestream) 396/GV/XIX Antrag der Fraktionen FDP und SPD / DS-Nr. 109/GV/XIX

Herr Majunke erläutert den gemeinsamen Antrag der Fraktionen FDP und SPD.

Frau Röhrer berichtet über die Beratungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Nach weitergehenden Beratungen wird über den vorliegenden Antrag abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der gemeinsame Antrag von FDP und SPD abgelehnt.

4. Anfragen der Fraktionen

4.1. Anfrage der Fraktionen SPD & FDP zum Thema „Bebauungspläne und Innenbereich“ 295/GV/XIX

Es liegt noch keine Beantwortung durch den Gemeindevorstand vor.

4.2. Anfrage der CDU-Fraktion zum bestehenden Abfallentsorgungssystem 350/GV/XIX

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „bestehendes Abfallentsorgungssystem“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann endet der im Jahr 2018 geschlossene Vertrag mit den Entsorgungsunternehmen für das bestehende Abfallentsorgungssystem?
2. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Modalitäten kann der Vertrag ggf. vor Ablauf dieser Frist / vorzeitig beendet werden?
3. Besteht die Möglichkeit von Anpassungen des bestehenden Vertrags hinsichtlich einzelner Dienstleistungen während der Laufzeit? Zu welchen Voraussetzungen, Kosten und zu welchem Zeitpunkt?
4. Wie wird das bestehende Konzept in der Gemeinde angenommen? (Lob, Beschwerden, etc.)
5. Konnten die bei Vertragsabschluss ausschlaggebenden Vorteile hinsichtlich Kosteneinsparung, Einsparungen beim Müllaufkommen, etc. eingehalten werden? Entspricht das erzielte Ergebnis den zugrundeliegenden Kalkulationen? Falls nein, worin ist dies begründet?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu Nr. 1: Die zum 01.01.2020 geschlossenen Verträge enden in 2023 und sie verlängern sich automatisch um weitere 4 Jahre, wenn sie jeweils nicht von der Auftraggebergemeinschaft gekündigt werden. Es muss Konsens bestehen, dass keiner der Auftraggeber kündigt, eine alleinige Kündigung eines Auftraggebers ist nicht möglich.

Auf Basis aktueller Erfahrungswerte schlagen die Entsorgungsunternehmen derzeit aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs, der Inflation, des Mangels an Fachpersonal und der gestörten Lieferketten im Minimum ca. 30, eher 50% auf ihre Leistungspreise auf. Im Fall der Vertragsverlängerung des derzeit bestehenden Vertrags steigen die Preise hingegen nur um ca. 12 % und bleiben dann auch prognostisch unverändert bis Ende 2027. Derzeit rät das Planungsbüro PAW Kuhs allen Kunden, welche vor der Frage stehen, „kündigen oder verlängern“ zur Vertragsverlängerung. Vorliegend muss also die Gemeinde bzw. die im Vertrag zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden nichts tun, die Vertragsverlängerung findet automatisch statt, wenn nicht von den Auftraggebern gekündigt wird. Eine Kündigung des Entsorgers ist im Vertrag nicht vorgesehen.

Zu Nr. 2: Die Gemeinde kann jederzeit „aussteigen“. Allerdings entstehen dann Schadensersatzpflichten; d.h. dass die Gemeinde die Folgekosten dieser Kündigung allein zu tragen hat. Diese können derzeit nicht beziffert werden, da der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht bekannt ist und auch nicht, welche Kosten der Entsorger und/oder die weiteren Städte und Gemeinden geltend machen werden.

Allerdings ist eine Vertragskündigung nicht erforderlich. Die Gemeinde kann auch ihre Satzung ändern und damit ein anderes System beschließen und das jetzige, welches mit den weiteren Kommunen harmonisiert ist, nicht mehr fortführen. Aber auch hier trägt die Gemeinde alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem „Ausscheren“ entstehen, also auch mögliche Kosten, die der Entsorger aufgrund der Änderung gegenüber den anderen Kommunen geltend macht bzw. Kosten der anderen Kommunen, die durch die Satzungsänderung der Gemeinde bewirkt werden.

Zu Nr. 3: Ja, Änderungen sind möglich. Kostentragung / Voraussetzungen / Zeitpunkt wie zuvor beschrieben.

Zu Nr. 4: Das bestehende Konzept wird gut angenommen. Es liegen sehr wenig bis keine Beschwerden vor.

Zu Nr. 5: Das System wirkte und wirkt vorteilhaft, was die Mengenbilanzierung zeigt. Die Kosten für die Restmüllentsorgung betragen zum Stand 2021 197,50 €/Mg, bezogen auf Bioabfall betragen die Kosten zu dieser Zeit 109,11 €/Mg (Preisstand Mitte 2021).

Ersparnis von Entsorgungskosten:

Die Ersparnis bei der Restmüllmenge beträgt im Vergleich 2017-zu 2021 fast 225 Mg = über 44.000 €/a. Beim Bioabfall sind es weniger, aber immer noch von 2017 auf 2021 über 50 Mg (= ca. 5.600 €/a). Allerdings ist untypisch, dass die Bioabfallmenge von 2016 auf 2017 ohne erkennbaren Grund um fast 185 Mg auf nur noch 682 Mg gesunken ist, denn am System wurde nichts verändert. Ggf. sind hier jahreszeitliche Einflüsse gegeben. Die Menge von ca. 865 Mg Bioabfall in 2016 liegt wesentlich näher an den Erwartungswerten bzw. Referenzzahlen als die Menge 2017. Legt man die Differenz 2016-2021 zugrunde, so errechnen sich nochmals ca. 25.700 € Ersparnis, also in der Summe ca. 70.000 €.

Die Statistik für Restmüll und Bioabfall zeigt, wie das System wirkt. Normiert auf die Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) von Glashütten sind die Abfallmengen deutlich zurückgegangen, entsprechende Kostenersparnisse wurden generiert. Für 2018 gilt, dass aufgrund der unterjährigen Einführung des Identsystems die Daten nicht verwendet werden konnten.

Ersparnis bei der Abfuhrlogistik:

Aufgrund der Tatsache, dass beim Identsystem Gefäße nicht so häufig entleert werden und des 4-wöchentlichen Regel-Abfuhrhythmus bei der Restmülltonne ergeben sich weitere Ersparnisse bei der Logistik.

tik, also der Abfallsammlung: Bei der Bio- und Restmüllsammlung sind es ca. 30% gegenüber dem System, wie es vorher in Glashütten bestand. Da man nicht beide Systeme parallel ausschreiben kann, ist bezogen auf dieses Thema ein detaillierter Nachweis nicht möglich.

Allerdings kann auf die Erfahrungswerte bezogen auf die Nachbarkommunen Neu-Anspach, Schmitten, Grävenwiesbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod verwiesen werden: Die Abfallabfuhr in diesen Gemeinden wurde über alle Kommunen betrachtet in 2015 marginal günstiger, obwohl die Biotonne als zusätzliches Sammelsystem hinzutrat und infolgedessen die Müllsammelfahrzeuge auch häufiger ins Gebiet zu fahren hatten als dies bei der in den Vorjahren bestehenden alleinigen Restmüllsammlung der Fall war (vorher 26 Restmüll-Abfuhrtermine pro Grundstück und Jahr, ab 2015 39 Abfuhrtermine für Bio- und Restmüll). Bis Ende 2014 hatten die Kommunen – wie noch in 2013 in Glashütten – keine getrennte Bioabfallerfassung.

Für Glashütten waren die Erfahrungswerte mit dem Identsystem aus den Nachbarkommunen in Verbindung mit der Tatsache galoppierender Kosten der Abfallentsorgung der Gemeinde maßgeblich für die Entscheidung zur Systemumstellung. Kostenberechnungen im Vorfeld waren nicht erforderlich, da die Effekte des Identsystems bekannt waren und auch in Glashütten eingetreten sind. Versprochene Kosteneinsparungen bei Vertragsabschluss waren ansonsten nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistungen, da es nicht in der Hand des Entsorgers liegt, welche Ersparnisse erzielt werden. Zum Thema Ersparnisse wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

4.3. Anfrage der WGS-Fraktion zum Straßenzustand der L3319 404/GV/XIX

Es liegt noch keine Beantwortung durch den Gemeindevorstand vor.

4.4. Anfrage der WGS-Fraktion zur Wasserversorgung 388/GV/XIX

Es liegt noch keine Beantwortung durch den Gemeindevorstand vor.

4.5. Anfrage der WGS-Fraktion zu einem Straßenkataster 405/GV/XIX

Es liegt noch keine Beantwortung durch den Gemeindevorstand vor.

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Matthias Högn

Peter Asch
Schriftführer



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 01.09.2022	408/GV/XIX	Amt I -As/pm
Federführendes Amt	Ordnungs- und Umweltamt	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme der Ansprechpartner des neuen Teams der Bauvermarktung im Glasfaserprojekt Glashütten

Kenntnisnahme:

Es werden die Ansprechpartner des Teams Bauvermarktung im Glasfaserprojekt Glashütten, die während der gesamten Bauphase seitens der Deutschen Glasfaser für die Kommunikation zu den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, zur Verfügung stehen zur Kenntnis genommen:

Ines Gruschka // Projektmanagerin Bauvermarktung/Kommunikation // Zuständigkeit:

- Präsentation Bauinformationsabend
- Koordination vertrieblicher Aktivitäten
- Ansprechpartnerin für projektspezifische Herausforderungen

Ana Tamarit // Koordination Marketing/Kommunikation // Zuständigkeit:

- Schriftliche Kommunikation (Mailings, Newsletter, Presse, Homepage)
- Erste Kontaktaufnahme für Veranstaltungen vor Ort
- Außenwerbung

Tim Riemenschneider // Point of Sales (POS) Manager // Zuständigkeit:

- Ansprechpartner bei Bauinformationsabenden, Technik-Abenden etc.
- Ansprechpartner für Vertriebs- und Servicepartner vor Ort

Als Ansprechpartner bei der Gemeinde Glashütten stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Sachbereichsleiter des Ordnungsamtes: Uwe Lehr, Email: u.lehr@gemeinde-glashuetten.de

Sachbearbeiter Tiefbau: Jörg Wittlich, E-Mail: j.wittlich@gemeinde-glashuetten.de



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2022	397/GV/XIX	Amt I -As/pm
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten § 1 Abs. 3 Ziff. 11

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007, zuletzt geändert am 24.06.2021, im § 1 Abs. 3 die Ziff. 11 ersatzlos zu streichen.

Erläuterungen:

Die in § 1 Abs. 3 in Ziff. 11 getroffene Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten ist rechtswidrig und unwirksam. Die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde zur Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne des § 36 BauGB also Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB ist gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO Aufgabe des Gemeindevorstandes. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt diese alleinige Zuständigkeit des Gemeindevorstandes oder Teile hiervon an sich zu ziehen. Die Entscheidung über das Einvernehmen ist reiner Gesetzesvollzug im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO. Sämtliche den entgegenstehenden Satzungsregelungen oder Beschlüsse der Gemeindevertretung haben keine rechtliche Grundlage und sind somit unwirksam.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage des § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO entscheidet der Gemeindevorstand seit August 2011 entsprechend über das gemeindliche Einvernehmen ohne Beteiligung des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Infrastruktur.

Mit der Thematik hat sich bereits der Gemeindevorstand, Ältestenrat und die Gemeindevertretung im Jahr 2011 befasst. In einer Stellungnahme hat der HSGB auf eine notwendige Satzungsänderung hingewiesen. Auch die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises bestätigt die Auffassung des HSGB.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2011 betreffend die Beanstandung des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 2 HGO zum getroffenen Beschluss der Gemeindevertretung, dass die Hauptsatzung nicht geändert wird, sollte beschlossen werden, dass gegen das Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht

wird. Dieser Beschluss wurde von den anwesenden Gemeindevertretern einstimmig abgelehnt.

Seit diesem Zeitpunkt wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 01.08.2011, über das gemeindliche Einvernehmen zu Bausachen ohne Beteiligung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Infrastruktur entschieden. Somit verfährt der Gemeindevorstand entsprechend der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und bringt den § 1 Abs. 3 Ziff. 11 der gemeindlichen Hauptsatzung nicht mehr zur Anwendung.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

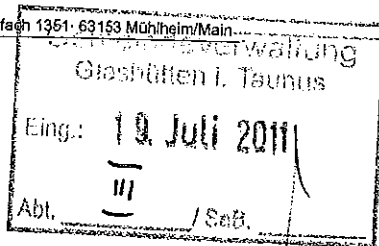
Anlage(n):

- (1) HSGB_Stellungnahme
- (2) E-Mail _ Hochtaunuskreis_ Stellungnahme



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten



Dezernat 2.2

Referent(in) Herr Pfalzgraf
Unser Zeichen KP/uv

Ihr Zeichen Bgm-pm

Ihre Nachricht vom 01.07.11

Datum 18.07.2011

Beteiligung der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren gemäß § 36 BauGB, Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mit Ihrer Anfrage angesprochenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die in § 3 Ihrer Hauptsatzung geregelte Aufgabenübertragung von Gemeindevertretung an Gemeindevorstand findet ihre grundsätzliche Rechtsgrundlage in § 50 Abs. 1 Satz 2 und 4 HGO. Danach kann die Gemeindevertretung einzelne Angelegenheiten und Aufgaben auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen und diese Aufgabenübertragung in ihrer Hauptsatzung regeln. Allerdings umfasst die Regelungsmöglichkeit der Aufgabenübertragung nur solche Angelegenheiten, für die die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben ist. Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über die Angelegenheiten der Gemeinde, **soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.** (Hervorhebung durch Unterzeichner). Von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung ausgenommen sind die in § 51 HGO abschließend aufgelisteten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung. Hierzu zählt die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB nicht. Daraus kann jedoch nicht der rechtliche Schluss gezogen werden, dass es sich bei der Entscheidung über das Einvernehmen um eine übertragbare Angelegenheit der Gemeindevertretung handelt. Denn hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass diese als Ergebnis einer Rechtsprüfung und –anwendung und nicht etwa im Sinne einer städtebaulich planerischen Grundsatzentscheidung zu treffen ist. Aufgrund der Tatsache, dass das Einvernehmen der Gemeinde nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf, ergibt sich im übrigen, nämlich wenn

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Paul Weimann
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



keine Versagungsgründe vorliegen, eine Rechtspflicht zur Erteilung des Einvernehmens. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein großes umstrittenes Vorhaben im Außenbereich handelt, ob es um ein Einfamilienhaus in einem unbeplanten Innenbereich geht oder um ein Vorhaben, das nur nach Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans genehmigungsfähig ist.

Damit handelt es sich um einen Fall der Rechtsanwendung, der zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO zu zählen ist, wonach der Gemeindevorstand insbesondere die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen hat. In diesem Sinne ist die Entscheidung über das Einvernehmen eine Ausführung der gesetzlichen Regelung des § 36 BauGB, der im Einzelfall nur eine rechtmäßige Entscheidung und nicht etwa mehrere Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet bzw. zulässt. In diesem Sinne hat sich nicht nur der von Ihnen zitierte Beschluss des Hess. VGH vom 25.08.1981 geäußert, sondern auch in einer jüngeren Entscheidung das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 19.08.1996. Rechtsprechung, die eine gegenteilige Auffassung vertritt, ist uns nicht bekannt.

Da es sich folglich bei der Entscheidung über das Einvernehmen ohnehin um eine Aufgabe des Gemeindevorstandes handelt, geht die Regelung des § 3 Abs. 3b Ihrer Hauptsatzung ins Leere. Dass die in dieser Regelung genannten Beschlüsse seitens des Gemeindevorstandes nur im Einvernehmen mit dem Bau- und Siedlungsausschuss zu fassen sind, ist mangels Rechtsgrundlage unwirksam.

Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig davon, dass es in der Vergangenheit längere Perioden gab, in welchen die Anwendung dieser Regelung in der täglichen Verwaltungsarbeit keine Probleme verursachte. Grundsätzlich ist es dem zuständigen Gemeindevorstand unbenommen, welche Gremien und/oder ob und welchen externen Sachverstand der Gemeindevorstand vor seiner Entscheidung zu Rate zieht. Entscheidend ist, dass unabhängig von der Hinzuziehung eines Ausschusses oder eines externen rechtlichen Beraters die in § 36 BauGB geregelten Fristen einzuhalten sind. Diese sind nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verlängerbar.

Nach alledem empfehlen wir, die unwirksame Hauptsatzungsregelung des § 3 Abs. 3g Ihrer Hauptsatzung im Interesse der Rechtsklarheit und der Kongruenz mit den gesetzlichen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

(Pfalzgraf)

Petra Muehr

Von: Fink, Uwe
Gesendet: Mittwoch, 7. September 2011 11:00
An: 'info@aemeinde-glashuetten.de'
Cc:
Betreff: Beteiligung der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren
Signiert von:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fischer,

Sie hatten mit Herrn Landrat Krebs aus aktuellem Anlass über die Beteiligung der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren gem. § 36 BauGB gesprochen und auch eine Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 26.07.2011 vorgelegt.

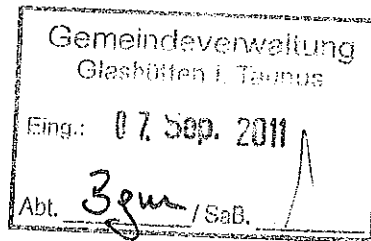
Wir haben die Angelegenheit von unserer Kommunalaufsicht überprüfen lassen. Das Ergebnis ist, dass aufgrund des Sachverhaltes der Stellungnahme des HSGB vom 26.07.2011 vollumfänglich gefolgt wird. Der Gemeinde wird angeraten, die unwirksame Satzungsregelung (§ 1 Abs. 3 Nr. 11) aufzuheben. Eine Beanstandung –zugleich Aufhebung– der Satzungsregelung durch die Aufsichtsbehörde kommt infolge Zeitablaufs nicht mehr in Betracht.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Unterzeichner sowie auch Herr Rödl von der Kommunalaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Fink

**Leiter Büro Landrat
Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe**





Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2022	407/GV/XIX	Amt I -As/pm

Federführendes Amt	Bauamt
--------------------	--------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kosten für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes (Kenntnisnahme)

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, dass die Kosten zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen 2023 zur Abstimmung vorzulegen sind.

Herr Bürgermeister Ciesielski hat mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Soden Herrn Dr. Blasch diesbezüglich ein Gespräch geführt. Die Stadt Bad Soden hat für die Erstellung ihres Stadtentwicklungskonzeptes vor über 10 Jahren 120.000 € bezahlt. Aufgrund des vergangenen Zeitraumes ist von einer Kostensteigerung von 20 % auszugehen.

Es handelt sich bei den Kosten nur um externe Leistungen. Die Kosten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und der Gremien wurden noch nicht berücksichtigt. Zudem wäre diese Maßnahme für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie für die Gremienmitglieder sehr zeitintensiv.

Für die Erstellung des Konzeptes sind im Vorfeld bestimmte Parameter z.B. Verkehrsentwicklung, Infrastruktur, Ausweisung von Wohn- und Baugebieten und Kindergärten festzulegen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Gremien, dem Bürgermeister und Mitarbeitern des Bauamtes, haben dieses Vorhaben begleitet. In weiteren Schritten wurden auch Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen.

Wenn die Mittel im Rahmen der Haushaltsplanberatung für 2023 bereitgestellt werden, ist ein Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes zu fassen und ein Vergabeverfahren durchzuführen.



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2022	403/GV/XIX	Amt III -Rm/wg
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Kaufvertragsentwurf zum Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurstück 79 in Oberems

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem in der Anlage beigefügten Kaufvertragsentwurf zum Verkauf des Grundstückes Flur 9, Flurstück 79 in Oberems zuzustimmen.

Erläuterungen:

Der untere Nachbar des o.g. Grundstückes möchte das Grundstück zusätzlich erwerben, um eine Wohnbebauung zu errichten. Kaufanfragen der beiden anderen Nachbarn wurden bisher abgelehnt, weil diese die Fläche als Grünland kaufen und entsprechend zu niedrige Kaufpreisgebote gemacht hatten.

Die Teilfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche eingetragen, wurde als solche aber nie angelegt und ist weitgehend verwahrlost. Einer der Nachbarn, die für Grünland geboten hatten nutzt die Fläche als Holzlagerplatz (siehe Luftbild und Fotos).

Um die Fläche bebauen zu können, ist eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes erforderlich. Diese möchte der Käufer auf eigene Kosten in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren erwirken und hat diesbezüglich bereits Kontakt mit einem, der Gemeinde bekannten, Stadtplanungsbüro aufgenommen. Hier wurde ihm nach erster Prüfung die Machbarkeit seines Vorhabens in Aussicht gestellt.

Der vorbesprochene Kaufpreis entspricht nominal dem Bodenrichtwert, der für erschlossenes Bauland in diesem Gebietsbereich gilt. Real liegt der Kaufpreis höher, da der Käufer bereit ist anteilig, wie sodann auch die vorderen Anlieger, die Kosten für Herstellung einer satzungsgemäßen Erschließungsstraße zu zahlen. Die Heranführung von Kanal, Trinkwasseranschluss

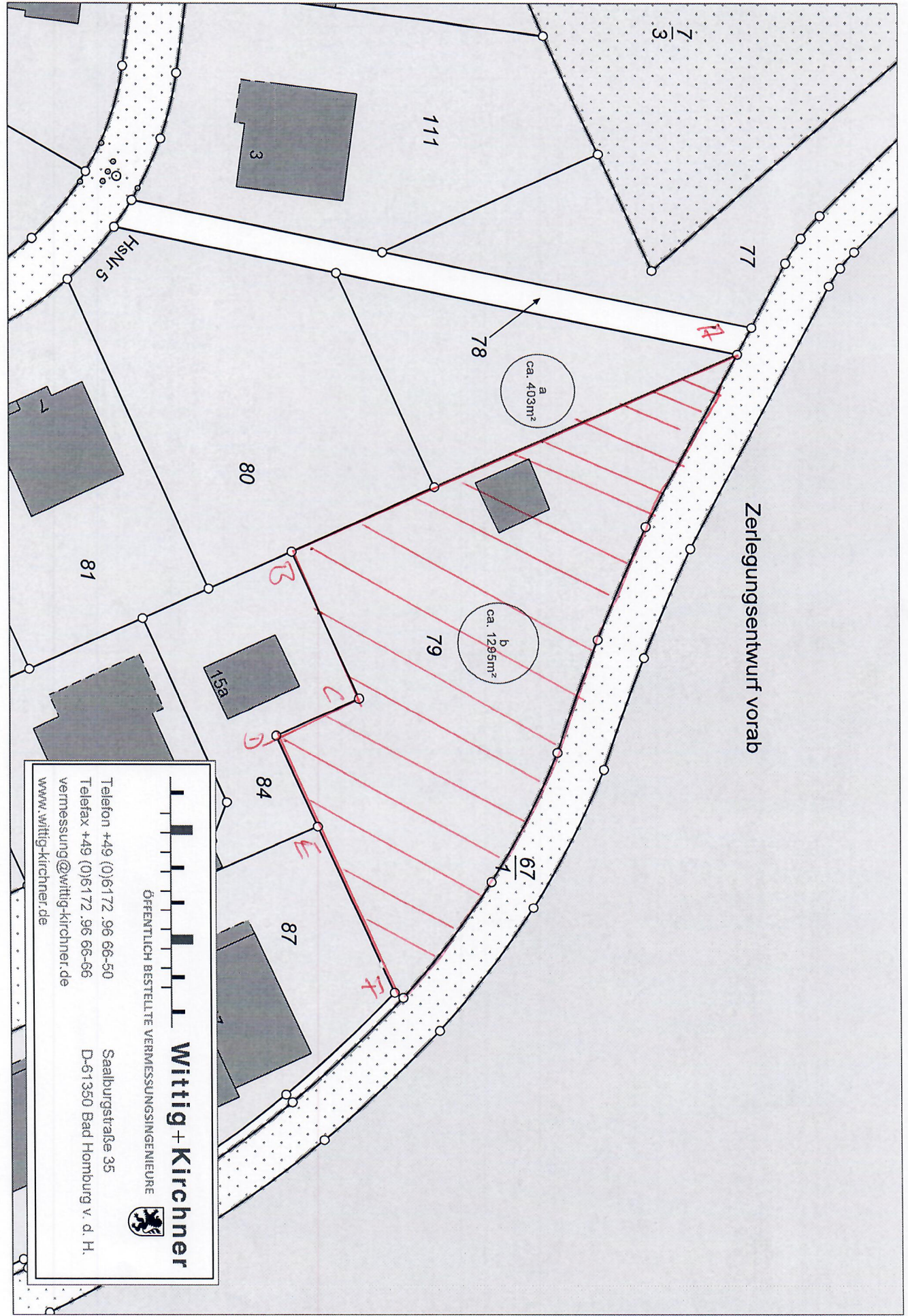
und Strom an das Grundstück und die damit verbundenen Kosten bleibt Sache der Gemeinde und kann über den unteren Fußweg sowie im weiteren Verlauf über das gemeindliche Spielplatzgrundstück erfolgen.

Die Gemeinde selbst hat keinen Nutzen von dem Grundstück. Städtebaulich stellt sich die Fläche als Baulücke dar. Eine Begrünung wie im Bebauungsplan vorgesehen macht in Anbetracht des rückwertigen Hochwaldes wenig Sinn.



Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Zerlegungsentwurf
- (2) MapPlotLayout
- (3) 01 08 2022 Gemeinde Glashütten - Kaufvertrag
- (4) MapPlotLayout



Zerlegungsentwurf vorab


 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE
Wittig + Kirchner

 Telefon +49 (0)6172 96 66-50
 Telefax +49 (0)6172 96 66-66
 vermessung@wittig-kirchner.de
 www.wittig-kirchner.de
 Saalburgstraße 35
 D-61350 Bad Homburg v. d. H.







Kenntnisnahme

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 15.07.2022	370/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	26.07.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme des Schreibens vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 14.07.2022 bezüglich des RegFNP2030

Kenntnisnahme:

Das als Anlage beigefügte Schreiben vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 14.07.2022 bezüglich des RegFNP2030 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Schreiben des Regionalverbandes



Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde Glashütten
Herrn Bürgermeister Thomas Ciesielski
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: Thomas Horn

Telefon: +49 69 2577-1901

14. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ciesielski,

die Regionalversammlung Südhessen hat nunmehr das Eckpunktepapier beschlossen, auf deren Grundlage die Verwaltungen des RP Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain einen ersten Verwaltungsentwurf vorbereiten. Deshalb können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht Flächen „herausnehmen“. In den Gesprächen mit den Kommunen im Jahr 2019 wurden planerische Überlegungen der jeweiligen Kommune erörtert, verworfen oder gegebenenfalls als Prüfauftrag vermerkt. Dieses Verfahren hat sich mit Blick auf eine Prüfung der Flächenkulisse bewährt.

Die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist ein langwieriges und komplexes Verfahren. Unser gemeinsames Ziel von Regionalversammlung und Verbandskammer ist es, einen ersten Verwaltungsentwurf bis zum Herbst 2023 den Städten und Gemeinden zur Beratung vorzulegen. Wie Sie wissen sind sowohl Regionalversammlung, als auch der Regionalverband FrankfurtRheinMain Plangeber. Mit Schreiben vom 1.6.2022 haben Sie uns bereits vor dem Vorliegen des ersten Verwaltungsentwurfs Ihre neuen planerischen Überlegungen konkretisiert.

Korrekturen, Änderungsvorschläge, Streichungen können für alle Kommunen erfolgen, wenn der 1. Verwaltungsentwurf – voraussichtlich im Herbst 2023 – vorliegt. Dass sich planerische Vorstellungen einer Kommune im Laufe der Zeit, sei es durch Neubewertung oder geänderte politische Ausrichtung ändern können, ist nicht ungewöhnlich. Der komplette Verwaltungsentwurf wird im kommenden Jahr dann unter den jeweiligen aktuellen politischen Verhältnissen in der Kommune erörtert werden. Letztlich ist entscheidend, was in einigen Jahren in einem neuen Regionalen Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2577-0
info@region-frankfurt.de
www.region-frankfurt.de

Deutsche Bank
IBAN: DE88 5007 0010 0096 7356 00
BIC: DEUTDEFFXXX

Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE15 5005 0201 0000 3028 02
BIC: HELADEF1822



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde Glashütten
Herrn Bürgermeister Thomas Ciesielski
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: Thomas Horn

Telefon: +49 69 2577-1901

14. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ciesielski,

die Regionalversammlung Südhessen hat nunmehr das Eckpunktepapier beschlossen, auf deren Grundlage die Verwaltungen des RP Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain einen ersten Verwaltungsentwurf vorbereiten. Deshalb können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht Flächen „herausnehmen“. In den Gesprächen mit den Kommunen im Jahr 2019 wurden planerische Überlegungen der jeweiligen Kommune erörtert, verworfen oder gegebenenfalls als Prüfauftrag vermerkt. Dieses Verfahren hat sich mit Blick auf eine Prüfung der Flächenkulisse bewährt.

Die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist ein langwieriges und komplexes Verfahren. Unser gemeinsames Ziel von Regionalversammlung und Verbandsversammlung ist es, einen ersten Verwaltungsentwurf bis zum Herbst 2023 den Städten und Gemeinden zur Beratung vorzulegen. Wie Sie wissen sind sowohl Regionalversammlung, als auch der Regionalverband FrankfurtRheinMain Plangeber. Mit Schreiben vom 1.6.2022 haben Sie uns bereits vor dem Vorliegen des ersten Verwaltungsentwurfs Ihre neuen planerischen Überlegungen konkretisiert.

Korrekturen, Änderungsvorschläge, Streichungen können für alle Kommunen erfolgen, wenn der 1. Verwaltungsentwurf – voraussichtlich im Herbst 2023 – vorliegt. Dass sich planerische Vorstellungen einer Kommune im Laufe der Zeit, sei es durch Neubewertung oder geänderte politische Ausrichtung ändern können, ist nicht ungewöhnlich. Der komplette Verwaltungsentwurf wird im kommenden Jahr dann unter den jeweiligen aktuellen politischen Verhältnissen in der Kommune erörtert werden. Letztlich ist entscheidend, was in einigen Jahren in einem neuen Regionalen Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Seite 2 zum Schreiben vom 14. Juli 2022
an Herrn Bürgermeister Ciesielski



Ich werde mich im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass Wohn- und Gewerbeflächen nicht gegen den Willen der Gemeinde Glashütten festgelegt werden.

Mit kollegialen Grüßen


Thomas Horn
Verbandsdirektor



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 03.08.2022	375/GV/XIX	Amt III -WI/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	23.08.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Grundlagenermittlung zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Glashütten

Kenntnisnahme:

Die beigefügte Zusammenfassung und die Empfehlungen aus dem Gutachten des hydrogeologischen Büros aus Gießen zur Situation der Wasserversorgung in Glashütten werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Ausgelöst durch die trockenen Sommer 2018 – 2020 sind verschiedene Kommunen hinsichtlich der Wasserversorgung in Bedrängnis gekommen. Auch die Gemeinde Glashütten stand mehrfach kurz vorm Wassernotstand. Hauptproblem sind die Spitzenverbräuche im Hochsommer. Wenn nach längerer Trockenheit private Zisternen weitgehend leer sind kommen die vorhandenen Förderanlagen an ihrer Belastungsgrenze. Tagesverbräuche im Sommer liegen normalerweise bei ca. 1000 m³/Tag. An heißen Tagen etwa 1200 m³/Tag. Nach längerer Trockenheit steigen diese Verbräuche dann nochmal um 300-400 m³/Tag m³. In den Extremsommern lagen die Tagesverbräuche teilweise bei knapp 1800 m³/Tag.

Unter dem Hintergrund des erwarteten Klimawandels und des daraus erwarteten Rückgangs der Grundwasserneubildung, wird die Dringlichkeit bzw. Bedeutung deutlich verstärkt. Wenn es auch entgegengesetzte Prognosen gibt, zeigt die jüngere Entwicklung, dass sich die Prognosen, die einen erheblichen Rückgang der Grundwasserneubildung (für den Taunus 25% - 30%) vorhersagen, als richtig erweisen könnten.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Büro HG aus Gießen eingehend mit der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Glashütten auseinandergesetzt. Im Ergebnis gibt es eine Reihe von Empfehlungen zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung. Nachfolgend sollen die drei wichtigsten, in den nächsten Jahren umzusetzenden Empfehlungen zusammengefasst werden:

1. Erschließung eines zusätzlichen Tiefbrunnens
 - a. um geeignete Standorte für Probebohrungen zu finden wird empfohlen eine geophysikalische Erkundung zur Findung eines Standortes durchzuführen.
 - b. Nach Auswertung der dann vorliegenden Daten sollen Vorbereitungen für eine Probebohrung mit anschließendem Pumpversuch(en) erfolgen.
2. Im Gutachten wird eine tendenzielle Steigerung der Rohrnetzverluste ausgemacht. Folgerichtig wird zum einem empfohlen, Messstationen zur besseren Netzkontrolle einzubauen und zum anderen sollte das Rohrnetz verjüngt werden. Es wird ein Einsparpotential von mehreren 10000 m³/Jahr gesehen.
3. Da die vorhandenen Versorgungseinrichtungen, insbesondere die Tiefbrunnen, in die Jahre gekommen sind, wird hier Untersuchungs- und ggfls. auch Handlungsbedarf gesehen. Hierzu werden Investitionen im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig.

Zu. 1)

Zwecks Findung eines geeigneten Brunnenstandortes wurde bereits ein Auftrag zu geophysikalischen Erkundung vergeben. Die Messungen hierzu finden bereits statt. Potential aus hydrogeologischer Sicht verspricht das Gebiet nördlich des Limes zwischen Oberems und Glashütten.

Zu. 2)

Die Einschätzung des marodierenden Rohrnetzes seitens des Gutachters wird nur bedingt geteilt und ruht auf den leider nicht allzu schlüssigen Zahlen der Wasserbilanzen. Die Basisverluste als Indikator für Rohrbrüche haben sich in den letzten 10 Jahren nicht verändert. Nichts desto trotz wird es in mittelbarer Zukunft erforderlich weite Teile des Rohrnetzes zu erneuern. Bei einer Gesamtrohrnetzlänge von rd. 47 km und einer durchschnittlich, angenommenen Lebensdauer von 100 Jahren müssten bzw. werden jährlich Leitungen von 470 m ausgetauscht werden. Da solche Maßnahmen im Ortsnetz mit Straßen- und Kanalerneuerungen gekoppelt sind, würde ein weiteres Aufschieben von Erneuerungen früher oder später zu einer Kostenexplosion ungeahnter Größenordnung führen.

Um nicht registrierte Verbräuche, wie z.B. für die Friedhöfe oder die Feuerwehr(en) zu ermitteln und eben gemessen und nicht geschätzt in die Bilanz aufzunehmen, müssen zusätzliche Messstationen eingerichtet werden bzw. Prozeduren bei Wehrübungen entsprechend verändert werden.

Zu. 3)

Turnusmäßig werden unsere Tiefbrunnen alle 10 Jahre regeneriert. Dabei wird auch die Pumpe und nach Bedarf das Steigrohr ausgetauscht. In den vergangenen Jahren wurde dabei auch der Schachtkopf mit erneuert und als Ausführung in Edelstahl eingebaut.

Es ist sinnvoll erweiterte Zustandserfassungen der Peripherie zusammen mit den Regenerierungen durchzuführen. Die nächste Regenerierung für den Tiefbrunnen 2 ist für das kommende Jahr 2023 angedacht. I.d.R. werden diese im Herbst durchgeführt, wenn der Betrieb sämtlicher Tiefbrunnen aufgrund des geringeren Verbrauchs und der zunehmenden Schüttungen der Schürfungen nicht zwingen erforderlich sind.

Die vergangenen Jahre haben aber gezeigt, dass wir die Regenerierungen erst im Folgejahr, heißt im Winter oder Frühjahr durchführen konnten. Die zunehmende Verschlechterung der Regenerierung der Schürfungen kann ebenfalls als Indikator für die abnehmende Grundwasserneubildung gesehen werden. Nicht klar ist ob diese Veränderung nur periodisch auftritt.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) HG-Gutachten

5. Zusammenfassung

5.1 Wesentliche Erkenntnisse aus der Grundlagenermittlung

5.1.1 Natürliche Rahmenbedingungen

Der größte Teil des Gemeindegebietes von Glashütten liegt im Bereich des Taunuskamms, der überwiegend aus klastischen Gesteinen des Unterdevons besteht. Er setzt sich aus den stratigraphischen Folgen Graue Phyllite, Bunte Schiefer, Hermeskeilschichten und Taunusquarzit zusammen. Für die Wassergewinnung lokal wichtig ist der Kluffgrundwasserleiter des Taunusquarzits. Dieses Grundwasser wird von den unterlagernden Hermeskeilschichten gestaut. Nur der nördliche Teil des Gemeindegebietes (Bereich Oberems) liegt in der flächenmäßig größten Einheit des Taunus, dem Hintertaunus, der sich vor allem aus den schwarzen Gesteinsserien des Hunsrückschiefers und den Singhofener Schichten, oft grauackartigen Sandsteinen sowie Silt- und Tonsteinen zusammensetzt. Diese Gesteine sind nur wenig wasserleitend, zum Teil sogar mehr oder weniger wasserstauend.

Anders ist die hydrogeologische Situation im Falle des Hermeskeil-Sandsteins und insbesondere des **Taunusquarzits** zu bewerten, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften auf tektonischen Stress mit Zerschneiden reagiert haben und wegen der in diesem Zusammenhang entstandenen zahlreichen offenen Klüfte gut wasserwegsam sind. **Die Gesteine, die eine hydraulische Einheit bilden, sind daher ausgezeichnete Grundwasserleiter, aber nur dort auch gute Grundwasserspeicher, wenn sie in Bunte Schiefer der Taunuskamm-Einheit und/oder der Hunsrückschiefer der Hintertaunus-Einheit eingeschuppt sind, d. h. von den Schiefen umschlossen werden.**

In den Erläuterungen zur geologischen Karte Blatt 5716 Oberreifenberg werden folgende Grundwasserneubildungsspenden angegeben:

- Verbreitungsgebiet der Ton- und Grauwackenschiefer: 0,5 – 1,0 l/s*km².
- Verbreitungsgebiet der Bunten Schiefer: 2,0 – 2,5 l/s*km²
- Verbreitungsgebiet der Hermeskeilschichten und Taunusquarzit: 4,0 – 9,0 l/s*km²
(je nach Höhenlage)

Ausgehend von einer mittleren GwNeubildungsspende von ca. 3,2 l/s*km² (ca. 100 mm/a, vgl. Anlage 1 Blatt 8) und einer Fläche von ca. 27,1 km² errechnet sich für das Gemeindegebiet eine überschlägige GwNeubildung in der Größenordnung von 86,7 l/s, entsprechend einem natürlichen GwDargebot von 2,7 Mio. m³/a.

Wie die Aufstellung in Tabelle 3-5 zeigt, sind davon nach heutigem Kenntnisstand durch die vorhandene Infrastruktur mit <0,3 Mio. m³/a etwa 10 % gewinnbar. Die aus der Differenz von natürlichem und gewinnbarem GwDargebot resultierende rechnerische Reserve wird im vorliegenden Fall wenig durch ökologische Randbedingungen eingeschränkt (nutzbares GwDargebot), da im Gemeindegebiet keine grundwasserabhängigen Feuchtgebiete vorhanden sind (Tabelle 2-3). Auch der Mindestabfluss in Gewässern ist im Untersuchungsgebiet von eingeschränkter Bedeutung, weil Bachläufe (z. B. die Weil) aufgrund der Untergrundverhältnisse auch natürlich zeitweilig abschnittsweise trockenfallen.

Die Erschließung rechnerischer Reserven des gewinnbaren Dargebots wird daher zunächst limitiert durch die Unzulänglichkeiten der bestehenden Infrastruktur (Speichervermögen der Hochbehälter, technische Überprüfung und ggf. Sanierung überalterter TwGA, Überprüfung des Verteilungsnetzes zur Erfassung und ggf. Reduzierung der realen Wasserverluste etc.).

Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Baus neuer TwGA geprüft werden, vorrangig im Gebiet der Verbreitung des Taunusquarzits zwischen dem Ortsteil Glashütten und dem Emsbachtal. Ein seitens der Gemeinde geplanter neuer Tiefbrunnen im Bereich von Oberems ist aus hydrogeologischer Sicht nicht zu befürworten, da dieser im Bereich der wenig wasserwegsamem Ton- und Grauwackenschiefer liegen würde.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist davon auszugehen, dass sich die Situation des GwHaushalts während der nächsten Jahrzehnte weiter verschärft. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich überregional ein Trend zum Bau privater Brunnen abzeichnet, über die unkontrollierte Entnahmen zur Bewässerung von Hausgärten und Schwimmbecken erfolgen.

5.1.2 Vorhandene Infrastruktur

Die Trinkwassergewinnung in der Gemeinde Glashütten erfolgte im Jahr 2020 über 5 Tiefbrunnen sowie drei Schürfungen. Wie die Aufstellung in Tabelle 3-2 zeigt, kommt dabei den fünf Tiefbrunnen eine dominierende Bedeutung zu, weil sie zusammen mehr als 70 % des geförderten Wassers liefern.

Das hat zur Folge, dass die langfristige Außerbetriebnahme einer dieser Anlagen bei technischen oder qualitativen Problemen eine Beeinträchtigung der Versorgung für einzelne Ortslagen nach sich ziehen kann. Ein solcher Fall kann auch nicht durch einen Fremdbezug ausgeglichen werden, da kein Anschluss an eine Fremdwasserversorgung besteht.

Die Gemeinde Glashütten ist in fünf Versorgungszonen aufgeteilt (Anlage 6):

- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| ➤ Oberems mit | HB Oberems |
| ➤ Glashütten mit | |
| Hochzone | HB Glashütten Hochzone |
| Tiefzone | HB Glashütten Tiefzone |
| ➤ Schloßborn mit | |
| Hochzone | HB Glashütten Hochzone und Tiefzone |
| Tiefzone | HB Schloßborn Tiefzone |

Zwischen 1992 und 2010 sank die Gesamtförderung von mehr als 320.000 m³/a auf fast 250.000 m³/a bei gleichzeitiger Zunahme der Einwohnerzahl bis 2004 von ca. 5.150 auf fast 5.500, ein Effekt, der auf die Wassersparmaßnahmen in dieser Zeit zurückzuführen ist. Zwischen 2004 und 2012 sank die Einwohnerzahl auf etwa 5.250, stieg aber anschließend bis 2020 wieder auf fast 5.400. Zwischen 2012 und 2020 stieg die Gesamtförderung deutlich auf zuletzt fast 360.000 m³/a an, was nicht nur auf die Bevölkerungszunahme, sondern auch auf den gestiegenen Pro-Kopf-Verbrauch zurückgeht.

Der Wasserverbrauch 2018/19/20 stieg aufgrund der außergewöhnlich trockenen und heißen Sommer von 320.000 auf 360.000 m³. Derartig hohe Verbrauchsmengen zeichnen sich vor dem Hintergrund des Klimawandels auch für die Zukunft ab.

Die Eigenwassergewinnung von in der Summe ca. 290.000 m³/a (Ø 1992-2020) bzw. ca. 360.000 m³/a (2020) reicht zur Deckung des Wasserbedarfs in der Gemeinde Glashütten derzeit noch aus.

Wie auch jüngste Erhebungen zeigen, unterscheiden sich die Zahlen beim Pro-Kopf-Verbrauch einzelner Kommunen weiterhin erheblich. Nach /9/ lagen die entsprechenden Werte 2018 bei ca. 184 l/Ew*d in Kronberg, ca. 123 l/Ew*d in Bad Homburg und ca. 115 l/Ew*d in Friedrichsdorf. Der Pro-Kopf-Verbrauch in Glashütten lag auf Basis der Zahlen der Hauswasserzähler in den letzten 12 Jahren zwischen ca. 115 und 135 l/Ew*d, was im Bereich des bundesdeutschen Durchschnitts (123 l/Ew*d) liegt.

Im Rahmen der Wasserstatistik werden seitens der Gemeinde die gebührenfreien Entnahmen nur geschätzt, so dass entsprechende wasserstatistische Auswertungen mit einer Unsicherheit verbunden sind. Seit 2014 lagen die Wasserverluste überwiegend bei > 10 %, in 2020 sogar bei ca. 25 %, so dass die Einstufung der Wasserverluste inzwischen nur noch als „mittel“ einzustufen ist. Die vorgenannten Zahlen verdeutlichen eine **zunehmende Verschlechterung des Rohrnetzstatus** und einen **deutlich zunehmenden Handlungsbedarf**.

Das Baugebiet „Am Silberbach“ im Ortsteil Schloßborn wird an das Versorgungsgebiet Schloßborn Tiefzone angeschlossen. Diese wird vom Hochbehälter Schloßborn Tiefzone versorgt, an den die Schürfung Saure Wiese, und die Tiefbrunnen III, IV und V angeschlossen sind. TB III und IV fördern jedoch auch in den HB Glashütten Tiefzone. Es bestehen aber auch Verbindungsleitungen zwischen der Hoch- und der Tiefzone Schloßborn. Aufgrund der vorhandenen Wasserinfrastruktur ist die Wasserversorgung des Baugebietes „Am Silberbach“ prinzipiell gesichert. Aufgrund nicht verfügbarer Angaben zur Einbautiefe der Messsonden konnten die Wasserstände in den Brunnen nicht berechnet werden. Entsprechende Bewertungen der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Brunnensituation in den sehr trockenen Jahren 2017 – 2019, konnten daher nicht durchgeführt werden.

5.1.3 GwBeschaffenheit im Zeitraum 1992 - 2020

Der überwiegende Teil der geförderten Grundwässer weist einen Grundwassertyp nach Furtak & Langguth „erdalkalisches Wasser mit höherem Alkaligehalt, überwiegend sulfatisch und chloridisch“ aus. Die Schürfung Graue Wies weist teilweise ein „erdalkalisches Wasser mit höherem Alkaligehalt, überwiegend sulfatisch und chloridisch“, teilweise ein „normal erdalkalisches Wasser, hydrogencarbonatisch – sulfatisch“ aus. Der Grundwassertyp nach Furtak & Langguth weist für den Tiefbrunnen II ein „erdalkalisches Wasser mit höherem Alkaligehalt, überwiegend hydrogencarbonatisch“ aus.

Fast alle TwFassungen weisen saure Wässer unterhalb des Grenzwertbereiches der TrinkwV von pH 6,5-9,5 auf, so dass eine Entsäuerung (Filtration über Calciumcarbonat „Akdolit“) erforderlich ist. Die Calcitlösekapazitäten im Rohwasser liegen dadurch überwiegend deutlich über dem diesbezüglichen

Trinkwassergrenzwert von 5 mg/l. Durch die Entsäuerungsmaßnahmen liegt die Calcitlösekapazität im Trinkwasser, d. h. nach der Entsäuerung, unter dem Grenzwert. Darüber hinaus weisen die oberflächennahen Schürfungen und der Br. III zeitweise typische Überschreitungen bei den mikrobiologischen Parametern auf. Wegen zeitweiser mikrobiologischer Belastung der anfallenden Schürfwässer erfolgt eine ständige UV-Desinfektion.

Die Nitrat-Konzentrationen der Tiefbrunnen sind überwiegend gering (≤ 8 mg/l). Die Schürfungen weisen i. A. etwas höhere Nitrat-Konzentrationen zwischen 8 und 20 mg/l auf, was auf mikrobielle Umsetzung der Stickstoff-haltigen organischen Masse im Oberboden zurückzuführen ist. In fast allen TwGA ist ein leicht zunehmender Trend der Nitrat-Konzentration festzustellen. Sämtliche Nitrat-Konzentrationen liegen jedoch noch deutlich unter dem Grenzwert der TrinkwV von 50 mg/l.

Die Chlorid-Konzentrationen liegen durchschnittlich zwischen ca. 3 und 15 mg/l und somit sehr deutlich unter dem diesbezüglichen Grenzwert der TrinkwV von 250 mg/l. Sie zeigen überwiegend einen leicht zunehmenden Trend.

Die Sulfat-Konzentrationen liegen im Mittel zwischen ca. 1 und 26 mg/l und somit sehr deutlich unter dem diesbezüglichen Grenzwert der TrinkwV von 250 mg/l. Sie zeigen teilweise einen leicht abnehmenden, teilweise einen gleichbleibenden Trend.

Die Schürfung Grüner Weg weist als einzige TwGA erhöhte Mangan- und Aluminium-Konzentrationen auf, die eine entsprechende Wasseraufbereitung erforderlich machen.

Bei den geförderten Grundwässern handelt es sich um sauerstoffreiche Wässer, die Leitfähigkeiten sind normal und die rH-Werte zeigen ein schwach oxidierendes Milieu an.

Anthropogene Schadstoffe sind i. A. nicht nachweisbar und somit unkritisch im Sinne der TrinkwV. Grund hierfür ist, dass der Großteil der TwEinzugsgebiete im Taunus liegen, in dem vorrangig forstwirtschaftliche und nur untergeordnet landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Insgesamt ist die chemische Wasserqualität als gut zu bezeichnen, was sich auch zukünftig nicht ändern dürfte.

6. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Aus gutachterlicher Sicht werden im Hinblick auf das weitere Vorgehen die im Folgenden genannten Maßnahmen empfohlen.

- (1) Im Hinblick auf die Sicherung der Wasserversorgung im Zeichen des Klimawandels sollte ein weiterer Tiefbrunnen installiert werden. Hierfür eignen sich die Verbreitungsgebiete der Hermeskeil-Schichten und v.a. des **Taunusquarzits**, insbesondere, wenn sie in Bunte Schiefer der Taunuskamm-Einheit und/oder der Hunsrückschiefer der Hintertaunus-Einheit eingeschuppt sind, d. h. von den Schiefen umschlossen werden (z. B. zwischen dem Ortsteil Glashütten und dem Emsbachtal). Es wird empfohlen, hier zunächst geophysikalische Untersuchungen (vorrangig Geoelektrik) durchführen zu lassen. Zur Aushaltung geeigneter Gebiete sollten Zonen erhöhter Durchlässigkeit unter teilweise vorhandenen Deckschichten (pleistozäne Fließerden) v. a. im unterdevonischen Taunusquarzit (Kluftgrundwasserleiter) in Tiefen von 100 – 120 m mittels geophysikalischer Untersuchungen lokalisiert und mögliche Ansatzpunkte für Versuchsbohrungen zur Gewinnung von Grundwasser abgeleitet werden.

Die geophysikalische Erkundung erhöhter Wasserdurchlässigkeiten im Festgestein ist anhand des spezifischen elektrischen Widerstands sinnvoll möglich, da dieser unmittelbar mit den relevanten stofflichen Eigenschaften Klüftigkeit bzw. Wassersättigung korreliert. Als die aussagekräftigste geoelektrische Methode wird die sog. Sondierungskartierung (auch als 2D-Geoelektrik oder Widerstandstomographie bezeichnet) angesehen.

Es wird empfohlen ein hydrogeologisches Fachbüro mit der Ausarbeitung eines Messkonzeptes, der Planung von Messtrassen und der Betreuung eines geophysikalischen Fachbüros zu beauftragen.

- (2) Der in den letzten 8 Jahren nachvollziehbare Anstieg der Rohrnetzverluste von 9 auf 25% (im Mittel ca. 40.000 m³/a bzw. ca. 13% der Netzeinspeisung) verdeutlichen eine zunehmende Verschlechterung des Rohrnetzzustandes und einen deutlich zunehmenden Handlungsbedarf. Verlustanalysen im Hinblick auf eine priorisierte Reduzierung der Netzverluste sind deshalb vor dem Hintergrund erforderlich, dass vsl. auch durch Investitionen in das Netz ein Potenzial von mehreren 10.000 m³/a erschlossen werden kann.
- (3) Im Hinblick auf Bewertungen der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Brunnensituation in den sehr trockenen Jahren 2017 – 2019, ist es erforderlich, die Einbautiefen der Pumpen und Messsonden und die NN-Höhen der Brunnenoberkanten zu ermitteln. Nur mit diesen Daten lassen sich die Wasserstände in Bezug auf die Brunnendaten (z. B. verfilterte Bereiche) interpretieren, in ein einheitliches Bezugssystem einordnen und vergleichende Analysen durchführen.
- (4) Die Angaben zum gebührenfreien Wasserverbrauch (Feuerwehr-Übungen, Pflanzenbewässerung, sonstiger Hydranten- und Brunnenverbrauch) werden seitens der Gemeinde geschätzt. Weiterhin werden auch die Verlustmengen durch Rohrbrüche geschätzt und nicht zu den Rohrnetzverlusten hinzugerechnet. Sie zählen jedoch hierzu und müssen daher entsprechend berücksichtigt werden. Die Wasserbilanz ist daher mit einer Unsicherheit behaftet, die in der Folge zu einer Fehleinschätzung des Handlungsbedarfs führen kann. Es wird daher dringend empfohlen, alle gebührenfreien

Wasserentnahmen mit Wasseruhren zu erfassen bzw. das Verteilungsnetz mit Sensoren zur kontinuierlichen Erfassung von Durchflussmengen/Drücken auszurüsten, damit die Reaktionszeit auf Rohrbrüche minimiert werden kann.

- (5) Den zur Verfügung gestellten Unterlagen zufolge wurden bei den 5 Tiefbrunnen bis dato noch keine Erfassung des Brunnenzustandes nach dem Stand der Technik einschließlich geophysikalischer Untersuchungen durchgeführt. Wann die letzte optische Kontrolle (TV-Befahrung) vorgenommen wurde, ist aufgrund nicht auffindbarer Unterlagen nur vereinzelt möglich.

Da die Brunnen tendenziell überaltert sind (Baujahre 1964 – 1976) und weil bei dem hier teilweise vorhandenen Ausbau mit OBO-Pressholz-Rohren eine zunehmende Tendenz zu tw. irreparablen Schäden möglich ist (Br. V hat bereits eine Einschub-Verrohrung in PVC DN 250), wird eine technische Bestandsaufnahme gemäß der DVGW-Arbeitsblatt W 110 empfohlen. Der sinnvolle Untersuchungsumfang ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 6-1: *Empfohlenes Messprogramm nach DVGW W 110*

Aufgabenstellung	Ausbaumaterial elektrisch leitend (z. B. Stahl, Kupfer): TB II und IV	Ausbaumaterial elektrisch nicht leitend (z. B. PVC, OBO, Keramik, Eternit, GFK): TB I, II und V
Allgemeinzustand, Auflandungen, Fremdkörper, Verrohrungsschema, Filterlage, Korrosion der Ausbauverrohrung, Ringraumabdichtungen, Verfüllung des Ringraums, Dichtigkeit der Rohrverbindungen, Zuflussprofilierung/Ergiebigkeit der Filterstrecken	TV, CAL, BA, GG.D oder SGG.D, NN, CBL, GR oder SGL, FLOW, SAL/TEMP, EMDS oder ACI, TFL oder Packertest	TV, CAL, BA, GG.D oder SGG.D, NN, CBL, GR oder SGL, FLOW, SAL/TEMP

- TV: Kamerabefahrung
- CAL: Kaliber-Log
- BA: Bohlochverlaufslog
- GG.D: Gamma-Gamma-Dichte-Log
- SGG.D: Segmentiertes Gamma-Gamma-Dichte-Log
- NN: Neutron-Neutron-Log
- CBL: Cement-Bond-Log
- GR: Gamm-Ray-Log
- SGL: Segmentiertes Gamm-Ray-Log
- FLOW: Flowmeter-Log
- SAL/TEMP: Elektrisches Leitfähigkeits-/Temperatur-Log
- EMDS: Elektrisches Wanddicken-Log
- ACI: Akustisches Wanddicken-Log
- TFL: Tracer-Fluid-Logging

Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen ist über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Aufgrund des teilweise hohen Alters der Brunnen, Hochbehälter, Leitungen etc. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Investitionen in einzelne Anlagen erforderlich werden, um deren Funktionsfähigkeit für weitere Jahrzehnte zu erhalten. Erfahrungen anderenorts zeigen, dass es ohne Kontrolle des Bauzustands zu plötzlichen Totalverlusten kommen kann, die mit der bestehenden Infrastruktur nicht kompensiert werden können.

- (6) Der Tiefbrunnen V und die Schürfung Saure Wiese sind derzeit noch nicht an das Prozessleitsystem (PLS) angeschlossen. Es wird empfohlen, diesen Anschluss schnellstmöglich zu realisieren. Mittelfristig wird der Ausbau des PLS zu einer Fernwirkanlage empfohlen.
- (7) Nach den vorliegenden Informationen wurde bisher noch keine Berechnung des zukünftigen Wasserbedarfs auf Basis einer möglichen Bevölkerungsentwicklung durchgeführt. Es wird daher die Erstellung einer Wasserbedarfsprognose empfohlen, anhand derer im Abgleich mit den Daten der Grundlagenermittlung und den Ergebnissen aus der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen eine langfristige Beurteilung der Wasserversorgung und damit der Möglichkeiten für die weitere Entwicklung der Gemeinde Glashütten erlaubt.

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus empfohlen, Möglichkeiten zur Anpassung des Gebührenmodells zu prüfen, um z. B. mittels einer gestaffelten Preisstruktur einen verstärkten Anreiz zur Einsparung von Trinkwasser zu geben.

- (8) Die wasserwirtschaftlichen Unterlagen sind in der Gemeinde verwaltungstechnisch nicht optimal organisiert, denn zum Teil waren wichtige Unterlagen (z. B. Wasserrechtlicher Bescheid für Schürfung Saure Wiese) nicht auffindbar. Es wird empfohlen, eine diesbezügliche Reorganisation durchzuführen.
- (9) Als weitere langfristige Strategie wird die Prüfung vorhandener / möglicher Nutzungskonflikte der öffentlichen Wasserversorgung mit Landwirtschaft, Ökologie, Forstbetrieb und eine regelmäßige Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren in diesem Bereich empfohlen.

Aufgrund der absehbaren Auswirkungen des Klimawandels mit einer Reduzierung der GwNeubildung um vsl. bis zu -25% sollten alle Möglichkeiten zur GwAnreicherung / Retention, Rückhalt und Nutzung von Niederschlagswasser ermittelt und genutzt werden, um diesem Trend entgegen zu wirken, der sich auf die Ergiebigkeit der bestehenden TwGA deutlich auswirken wird. Das ist jedoch nur in Kooperation mit den Verantwortlichen aus Forst und Landwirtschaft möglich, die den überwiegenden Teil der Flächen im Gemeindegebiet bewirtschaften.

Die Alternative einer Fremdversorgung sollte aus gutachterlicher Sicht nicht verfolgt werden, da die klimatischen Veränderungen überregional zu einer Verknappung des gewinnbaren GwDargebots führen werden, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Lieferung größerer Wassermengen durch Dritte dauerhaft möglich sein wird.

Büro HG GmbH

Gießen, den 09.02.2022

Dipl.-Geol. Dr. Christoph Möbus

Dipl.-Geol. Joachim Weil

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- für Schadstoffe in Böden und Gewässern
- für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen
- nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz: Gefährdungsabschätzung
für den Wirkungspfad Boden-Gewässer sowie Sanierung
(Bodenschutz und Altlasten, Sachgebiete 2 und 5)



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 04.08.2022	376/GV/XIX	

Federführendes Amt	Personalamt
--------------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	23.08.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme Kindertagesstätten Bedarfsplan

Kenntnisnahme:

Information zur Bedarfsplanung auf Grund des mit dem Berater Herrn Vogel, des VzF (Verein zur Förderung und Integration) erarbeiteten Kindertagesstätten Bedarfsplan. Durch die Erstellung wurde verdeutlicht, dass die Gemeinde Glashütten einen Mehrbedarf an Betreuungsplätzen für mind. 43 Kinder ab 2025 hat. Auch ist zu berücksichtigen, dass immer mehr Kinder unter 3 Jahren einen Betreuungs- bzw. Krippenplatz benötigen.

Es wird die Erweiterung einer bestehenden Kita oder ein Neubau notwendig.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Kindertagesstätten-Bedarfsplan Gemeinde Glashütten

**KINDERTAGESSTÄTTEN-
BEDARFSPLAN
GEMEINDE GLASHÜTTEN**

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Kindertagesstättenentwicklungsplan für das Kindergartenjahr 2022/2023 kommt die Gemeinde Glashütten ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den erforderlichen Bedarf zu ermitteln. Nach § 30 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln und in einem Bedarfsplan darzustellen.

Als familienfreundliche Kommune hat sich die Gemeinde Glashütten zum Ziel gesetzt, das qualitative und quantitative Angebot in der Kinderbetreuung weiter auszubauen. Ziel der Tagesbetreuung soll sein, möglichst allen Kindern gleiche Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten, Eltern zu entlasten und sie dabei zu unterstützen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren.

2. Nachfolgende Übersicht soll den derzeitigen Stand der Rechtslage nach dem SGB VIII zusammenfassend und bezogen auf die jeweilige Altersgruppe darstellen:

2.1 Von Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippe):

Die seit dem 01.08.2013 geltende Regelung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) normiert, dass ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.2 Vom ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2.3 Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, § 24 Abs. 3 SGB VIII. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes

Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2.4 Kinder im schulpflichtigen Alter (Schulbetreuung), §24 Abs. 4 SGB VIII

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Während es sich bei den vorstehenden Regelungen über die Ansprüche auf einen Betreuungsplatz um Vorgaben des Bundesgesetzgebers handelt, obliegt die Regelung der weiteren Ausgestaltung der Betreuungseinrichtungen und -verhältnisse dem Landesrecht. Hier hat das Land Hessen mit dem „Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)“ vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) eine weitgehende Zusammenfassung verschiedener Gesetze im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vorgenommen. Das neue Gesetz vereinheitlicht z.B. die Systematik der Landesförderung und nimmt die Mindestverordnungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form in das HKJGB auf. Das Gesetz trat zum 01.01.2014 in Kraft.

3. Übersicht aktuelle Betreuungsangebote

- Aktuelle Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (U3)
- Aktuelle Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
- Tagespflege

Ortsteil	Kindertagesstätten	Gesamtplatzzahl Kindertagesstätte gemäß Rahmenbetriebs-	Platzzahl Kleinkind 1 - 3 Jahre (U3)	Platzzahl 3 Jahre - Schuleintritt (Ü3)	Kleinkind 7.(15)30 - 12.30 Uhr	Kleinkind 7.(15)30 - 16.00 Uhr	Kindergarten 7.(15)30 - 12.30 Uhr	Kindergarten 7.(15)30 - 14.00 Uhr	Kindergarten 7.(15)30 - 16.00 Uhr	Altersgemischte Gruppe	Waldgruppe 8.00-15.00 Uhr
Oberems	Evangelische Kita Oberems	50	40	6						2	
Schloßborn	Kath. Kita Marienruhe	125	75	24		2	1	1	1		
Glashütten	Kath. Kita St. Christophorus	75	75				1	1	1		
Glashütten	Waldkindergarten	20	20								1
Gesamt:		270	210	30							
Tagespflege		0									
Summe:		270	210	30							

4. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023

4.1 Bestandsfeststellung zum 31.12.2021 für Kinder unter 3 Jahren

Kinderzahlen der Gemeinde Glashütten					
Bestandsfeststellung Kleinkind zum Stichtag 31.12.2021					
Geburtsjahrgänge	1.01.2019 bis 31.12.2021		1.01.2021 bis 31.12.2021	1.01.2020 bis 31.12.2020	1.01.2019 bis 31.12.2019
Altersgruppe am 31.12.2021	0 bis unter 3 Jahre	davon:	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre
Anzahl der Kinder am 31.12.2021	139		54	43	42
vorhandene Plätze in Tagespflege am 31.12.2021	0		0	0	0
vorhandene Plätze in Kindertagesstätten am 31.12.2021	30		0	29	
Plätze Gesamt am 31.12.2021			0		
Versorgungsquote in %	22		0	34	

4.1.1 Ermittlung der Versorgungsquote U3

Die Versorgungsquote ergibt sich aus Platzanzahl der U3-Plätze geteilt durch Anzahl der der Kinder zum Stand 31.12. 2021. Für das aktuelle Kindergartenjahr 2022/2023 sind dies 22%.

Vorhandene Plätze für Kinder unter 3 zum 31.12.2021 gesamt:	30
davon in Krippen gesamt	24
davon im Kindergarten Glashütten	24
davon im Kindergarten Schloßborn	0
davon im Kindergarten Oberems	0
Plätze in altersübergreifende Gruppen gesamt	6
davon im Kindergarten Glashütten	0
davon im Kindergarten Schloßborn	0
davon im Kindergarten Oberems	6

4.2 Bedarfsermittlung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinderzahlen der Gemeinde Glashütten						
Bestandsfeststellung Kindergarten zum Stichtag 31.12.2021						
Geburtsjahrgänge	01.01.2015 bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2015
Altersgruppe am 31.12.2021	3 bis unter 7 Jahren	davon:	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 7 Jahre
Gesamtanzahl der Kinder am 31.12.2021	219		44	57	57	61
vorhandene Plätze in Kindertagesstätten am 31.12.2021	210		44	57	57	51
Eingangsstufen der Grundschulen am 31.12.2021						
Plätze Gesamt am 31.12.2021	210					
Versorgungsquote in %	95,89		100	100	100	84

4.2.1 Ermittlung der Versorgungsquote Ü3

Die Versorgungsquote ergibt sich aus Platzanzahl der Ü3-Plätze geteilt durch Anzahl der Kinder zum Stand 31.12. 2021. Für das aktuelle Kindergartenjahr 2022/2023 sind dies 95,89%.

Vorhandene Plätze für Kinder über 3 bis zum Schuleintritt zum 31.12.2021 gesamt	210
davon in Kindertagesstätten gesamt:	170
davon im Kindergarten Glashütten	75
davon im Kindergarten Schloßborn	75
davon im Kindergarten Oberems	20
Plätze in altersübergreifende Gruppen gesamt	40
davon im Kindergarten Glashütten	0
davon im Kindergarten Schloßborn	0
davon im Kindergarten Oberems	40

4.3 Festlegung der Versorgungsquote

Mit der Festlegung der Versorgungsquote werden die Rahmenbedingungen für notwendige Maßnahmen zum Abbau oder Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten festgelegt. Aktuell ist mit den bestehenden Versorgungsquoten eine gute Betreuung für die Familien Glashütten gesichert. Mit der Berücksichtigung des neuen Baugebietes und den zu erwartenden Zuzüge, müssen die Versorgungsquoten für die Folgejahre (Fertigstellung letzte Baugebiet) neu festgelegt werden.

5 Ausblick auf die Kindergartenjahre (2022/23 bis 2024/25)

Für Glashütten sieht das Berechnungsmodell über die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung des Hochtaunuskreises zwischen 2020 und 2025 einen Rückgang der Kinder unter drei Jahren von 116 in 2020 auf 110 in 2025 vor. Dies entspricht einem Rückgang von 6 Kindern. Die Entwicklung bei den Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt sieht einen Rückgang von 135 in 2020 auf 121 in 2025 vor und entspricht einem Rückgang von 14 Kindern.

Bei der Erstellung des Berechnungsmodells im Jahr 2014 konnte die heutigen Ausweisung von Baugebieten nicht berücksichtigt werden. Umso wichtiger ist es für die zukünftigen Baugebiete Maßnahmen zu planen, die den gesamten Zeitraum bis zur Fertigstellung der neuen Baugebiete beinhaltet.

Für den Bereich der Ü3-Kinder war die Auslastung (Nutzungsgrad) konstant, annähernd 96%. Diese Versorgungsquote sollte mindestens beibehalten werden.

Die Prognose für die U3-Kinder hingegen ist aufgrund folgender Punkte

- Wie viele Geburten gibt es im aktuellen Jahr?
- Wie viele Familien werden einen U3-Platz aktuell und im Folgejahr in Anspruch nehmen?
- Wie hoch wird der Bedarf an U3-Plätzen in der Realität sein?

nur unzureichend zu ermitteln. In den vergangenen Jahren lag die Versorgungsquote für U3-Plätze der 1-3-Jährigen im Durchschnitt bei ca. 34%. Mit der Annahme, dass in den neuen

Baugebieten vor allem Familien mit 2 Kindern zuziehen, sollte die Versorgungsquote auf 40% festgelegt werden.

6 Fazit

Mit der Ausweisung der Baugebiete für die nächsten Jahre bis 2025 sind die Planungen für Glashütten vorbestimmt. Mit Abschluss der gesamten Maßnahme werden 53 Bauplätze vergeben sein. Ausgehend von 2 zu betreuenden Kindern pro Familie werden zukünftig zusätzliche Platzkapazität notwendig. Mit der Annahme das in der Gesamtheit rund 106 Kinder einen Betreuungsplatz in den folgenden Jahren benötigen sollten in der Planung ca. 50% (53 Plätze) Betreuungsplätze geschaffen werden. Unter Einbeziehung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Hochtaunuskreises ist mit einem Rückgang um 20 Kinder zu rechnen. Zusammenfassend müssten zur Bedarfsdeckung ca. 43 Plätzen geschaffen werden um den Rechtsanspruch in den kommenden Jahren zu erfüllen.

Da nicht alle geschätzten Betreuungsplätze gleichzeitig notwendig werden, sollte bei den Maßnahmen das Raumprogramm entsprechend der zu erwartenden maximalen Kapazität ausgerichtet werden. Die Nutzung erfolgt in den Jahren 2023 bis 2025 entsprechend den Betreuungsbedarfen.



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 04.08.2022	378/GV/XIX	
Federführendes Amt	Personalamt	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	23.08.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme zum Schreiben des Bistums Limburg vom 11.07.2022 zu Kita-Baumaßnahmen und Haushaltsplanung 2023

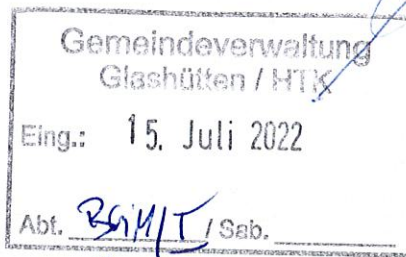
Kenntnisnahme:

Das Schreiben des Bistums Limburg zur Beteiligung an Bau- und Erhaltungsmaßnahmen der kircheneigenen Kitas und den Kosten deren Betriebs wird zur Kenntnis genommen. Das Bistum teilt mit, durch die finanzielle Lage der Kirche die Beteiligungsquote weiter zu reduzieren.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Schreiben des Bistums Limburg



Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg *Huma*

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten
Herr Bürgermeister Thomas Ciesielski
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Dezernat
Finanzen, Verwaltung und Bau

Der Finanzdezernent

Aktenzeichen
228AG/64228/22/04/1-FD/mh

Limburg
11. Juli 2022

Kita-Baumaßnahmen und Haushaltsplanung 2023

Sehr geehrte(r) Herr Bürgermeister Ciesielski,
sehr geehrte Damen und Herren,

die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der geopolitischen Ereignisse, sowie die weiterhin stark anhaltende Veränderung der Kirchenbindung, haben großen Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bistums Limburg und der angeschlossenen Kirchengemeinden. Um langfristig handlungsfähig zu bleiben und weiterhin als verlässlicher Partner agieren zu können, sehen wir uns leider gezwungen, unsere kirchliche Finanzierungsbeteiligung im Rahmen von Kita-Baumaßnahmen zu reduzieren.

Hierüber haben wir Sie bereits im vergangenen Jahr im Rahmen von zwei Kommunenabenden (Videokonferenz mit den hessischen Kommunen am 29.09.2021 sowie Videokonferenz mit den rheinland-pfälzischen Kommunen am 06.10.2021) informiert. Darüber hinaus sind wir seitdem unter Berücksichtigung der sich veränderten Rahmenbedingungen gemeinsam mit den jeweiligen Kirchengemeinden in Gesprächen mit den Kommunen.

Mit Blick auf die Haushaltsplanungen 2023 möchten wir Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass der Diözesankirchenstewerrat für die kommenden 5 Jahre Sondermittel zur Finanzierung von Kita-Baumaßnahmen i.H.v. insgesamt 16,5 Mio. Euro mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt hat, die kirchliche Beteiligungsquote für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen auf 15% zu reduzieren. Wie bisher erfolgt keine Bezuschussung für kostenneutrale Bestandsgruppen (gem. Betriebskostenabrechnung) und zusätzliche Gruppen/Plätze.

Bei einem geschätzten Investitionsstau von mehr als 170 Mio. Euro über alle Kita-Gebäude in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg, sollen hiermit die wichtigsten baulichen Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen vor Ort realisiert werden.

Für die vertraglichen Anpassungen zur reduzierten kirchlichen Finanzierungsbeteiligung befinden wir uns bereits maßnahmenbezogen mit vielen Kommunen in konstruktiven Gesprächen, um weiterhin eine verlässliche und langfristige Partnerschaft im Bereich der Kindertagesstätten zu gewährleisten. Auf alle anderen Kommunen kommen wir selbstverständlich anlassbezogen zu.

Falls sich ihrerseits Fragen ergeben sollten, steht Ihnen der Abteilungsleiter Controlling, Herr Peter Steinhauer (Tel.: 06431 295-250, eMail: p.steinhauer@bistumlimburg.de) auch für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Die jeweiligen Kirchengemeinden erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Für heute verbleibe ich mit den besten Grüßen



Thomas Frings
Finanzdezernent



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 04.08.2022	379/GV/XIX	

Federführendes Amt	Personalamt
--------------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	23.08.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme zur Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe, Glashütten-Schloßborn

Kenntnisnahme:

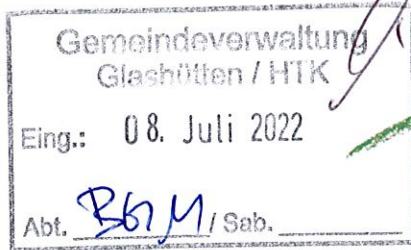
Das Schreiben von Pfarrer Stefan Peter der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Glashütten hat nach Vorgesprächen unter Teilnahme von Vertretern des Bistums Limburg, Herrn Bürgermeister Ciesielski, Herrn Asch und Frau Humayer eine erste, mündliche Interessenbekundung zu einem eventuellen Erweiterungsbau der vorhandenen Kita in Glashütten-Schloßborn abgegeben. Dies erfolgte, um weitere Gespräche mit dem Bistum führen zu können. Bei den Vorgesprächen wurde von Seiten des Bistums bereits dargelegt, dass die Kirche das Grundstück in Erbpacht zur Verfügung stellen, den Bau planen und durchführen würde. Die Trägerschaft der neuen Kita würde ebenfalls von der Kirche übernommen. Die Kosten sind komplett von der Gemeinde zu tragen. Nach einer formalen Interessenbekundung, wollte die zuständige Architektin des Bistums tätig werden und uns nähere Informationen zu den Kosten zukommen lassen.

Alternative zu der Bebauung des kircheneigenen Grundstückes wäre auch die Bebauung auf einem Grundstück der Gemeinde. Anbieten würde sich hierfür das neue Baugebiet im Silberbach und die Durchführung durch einen freien Träger. Vorteil hierbei wäre die Möglichkeit einer ausreichend, großen Kita mit Berücksichtigung von Integrationsplätzen. Bei diesem Modell wäre der Kindergarten nach ca. 20 Jahren Eigentum der Gemeinde und der Träger würde die Kita bauen und alle Fördergelder abrufen. Durch die Integrationsplätze sind höhere Fördergelder möglich und auch die Personalbeschaffung liegt beim Träger.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Schreiben Interessenbekundungsverfahren



Maria Himmelfahrt
im Taunus

Gemeindevverwaltung
Herrn Bürgermeister *I Homayr*
Thomas Ciesielski *III Meitzner*
Schloßborner Weg 2

61479 Glashütten

Königstein im Taunus, 06. Juli 2022

Ihr Schreiben vom 27.06.2022, Ihr Zeichen: BGM/AS
Interessenbekundung Kita-Erweiterungsbau Marienruhe, Glashütten-Schloßborn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ciesielski,

wir danken für Ihr Schreiben mit der Interessenbekundung für einen Kita-Erweiterungsbau am Standort der katholischen Kita Marienruhe in Schloßborn.

Nachdem einige Ortstermine mit Kommune Glashütten auch unter Beteiligungen der Kitakoordinatorin Frau Murmann und von Seitens des Bistums und mir stattgefunden haben, ist das Anliegen auch im Verwaltungsrat unserer Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus besprochen worden.

Der Verwaltungsrat hat Ihr Schreiben zur Kenntnis genommen und unterstützt das Anliegen der Kommune. Daher werden wir in Austausch mit dem Bistum nun die weiteren Schritte für die Konkretisierung der Überlegungen klären.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Peter
Pfarrer



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 01.09.2022	409/GV/XIX	Amt I -As/pm

Federführendes Amt	Bürgermeister
--------------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	zur Kenntnis
Kommission für Wald- und Klimaschutz	19.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis

Kenntnisnahme Hochrechnung 2022 Forstbetriebsinfo Hessenforst, zum Stichtag 15.07.2022

Kenntnisnahme:

Herr Plescher hat eine Hochrechnung für 2022 auf Basis der Kostenrechnung mit Stand vom 15.07.2022 kalkuliert. Eine monatliche Hochrechnung mit der Forstbetriebsinfo ist nicht möglich und aufgrund der nicht linearen Ein und –Ausgabenentwicklung im Forst auch meiner Einschätzung nach nicht sinnvoll. Wenn es zu nennenswerten Abweichungen im Budget kommt, erstellen wir bei Bedarf anlassorientiert Hochrechnungen, die dann den Kommunen als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

Ein Vergleich der Betriebsergebnisse der letzten Jahre ist vor dem Hintergrund der anhaltenden Kalamitäten schwierig. Dieses Jahr z.B. liegen die bisherigen Schadholzmengen noch deutlich unter den Befürchtungen. Allerdings kann niemand die weitere Entwicklung durch die Trockenheit abschätzen. Der für heute gemeldete, aber wahrscheinlich ausbleibende Regen, lässt mich mit Sorgen in die nächsten Wochen blicken.

Herr Plescher hat für die zweite Jahreshälfte nur noch weiteren Schadholzeinschlag geplant. Damit kann aller Voraussicht nach, das kalkulierten Betriebsergebnis weitestgehend erreicht werden.

Ein-Ausgaben Kalkulation Gemeinde Glashütten August 2022					
	Menge Fm/Std	€/FM	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Betriebsergebnis (Stand Forstbetriebsinfo zum 15.07.2022)			23.683 €	80.871 €	- 57.188 €
Ausgaben - offene Rechnungen - (ausstehend Stand 12.08.2022)					
Fa. Maul (Mähen WB-Kultur + Knöterich, Abbau Kulturgatter)				1.500 €	
Fa. MB-Baumdienste (Fällkraneinsatz 03.08.2022)				1.961 €	
Fa. Johe (Polterbegiftung)	807,85	2,90		2.343 €	
Fa. Thamer (Holzrückung Sammelhieb 08/2022)	3	110,00		330 €	
Fa. Gottschlich (Sammelhieb Käfer motormanuell 08/2022 - in Arbeit)	6	40,00		240 €	
Fa. Buchholz (Harvester Sammelhieb Frühjahr 2022)				25.750 €	
Fa. Mairhofer (Harvester Sammelhieb Käfer 07/2022)	827,49	21,00		17.377 €	
Fa. Drexler (Kulturpflege Abt. 104(3) + 222A1)				20.840 €	
Einnahmen (ausstehend Stand 12.08.2022)					
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse aus bisherigem Holzeinschlag - Info HVO</i>			51.804 €		
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse aus bisherigem Holzeinschlag - Nummernbuch R</i>	827,49	70 €	57.924 €		
			109.728 €	70.341 €	- 17.800 €
Kalkuliertes Betriebsergebnis bei bisheriger Holzernte					
Weitere Aufarbeitung (Schadholz und geplanter Holzeinschlag ab August 2022)					
Ausgaben Aufarbeitung					
prognostizierte Schadholzmenge Fichte (Sammelhiebe Quartal 3+4/2022)	300	70 €	21.000 €	7.000 €	
prognostizierte Schadholzmenge / geplanter Holzeinschlag Buche	300	70 €	21.000 €	9.000 €	
prognostizierte Schadholzmenge / geplanter Holzeinschlag Eiche	-				
				16.000 €	
<i>Holzgelderlöse bei Verkauf aller eingeschlagenen Holzmengen bis 31.12.2022</i>			42.000 €		26.000 €
Weitere Betriebseinnahmen und Ausgaben					
Beförsterungskosten Holzernte HessenForst RS 2	2.623,23	3,5 €		9.181 €	
Kosten Holzagentur Taunus 3. + 4.Quartal RS 3	2.219,23	2,5 €		5.548 €	
Beförsterungskosten Betreuung Kommunalwald RS 1				7.466 €	
sonstige Gemeinkosten (ohne Beförsterungskosten)				10.830 €	
Nebennutzungen Brennholz	100	25 €	2.500 €		
Verkehrssicherung (Fällkran u. motormanuell mit Forstspezialschlepper)				2.000 €	
Wegeunterhaltung und -instandsetzung (incl. Böschungsmulcher)				6.000 €	
Materialbedarf + Bau Weisergatter (5 Stück)				2.500 €	
Spendengelder für Wiederaufforstung (zweckgebunden über SDW)					
Förderung GAK Waldumbau für Kulturen (Abt. 104-3 / 222 A1) - Frühjahr 2022			43.527,69 €		
Fördergelder Weisergatter (80% der Ausgaben)				2.000 €	
			46.028 €	45.526 €	502 €
Prognostiziertes Betriebsergebnis bis Jahresende bei vollständiger Aufarbeitung und Holzverkauf					
			221.439 €	212.737 €	8.702 €

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Forstbetriebsinfo (12-02-41).xlsm
- (2) Forstbetriebsinfo (12-01-29).xlsm
- (3) Plan_Ist_Bericht_Kostenrechnung (13-54-02).xlsm
- (4) Plan_Ist_Bericht_Kostenrechnung (12-50-13).xlsm
- (5) Ein_Ausgabenkalkulation_Glashütten_204_12082022

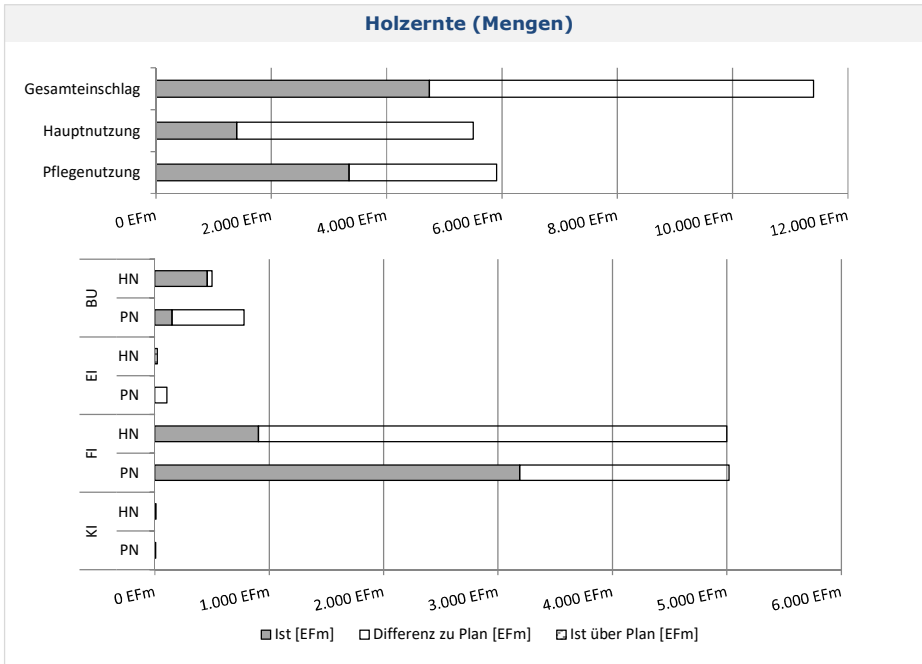
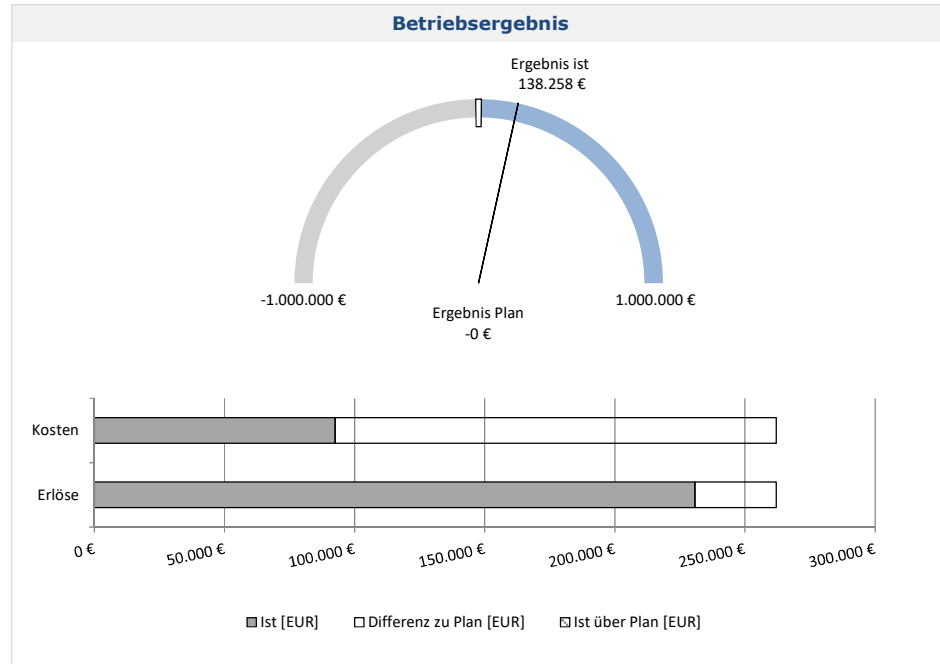
Geschäftsjahr: 2021

Forstamt: Königstein

Betrieb: Gemeindewald Glashütten

Revier: Revier Schloßborn

Besteuerung: Regelbesteuerung



Leistung	Plan [EUR]	Ist [EUR]	Abweichung [EUR]
Gesamtergebnis	-0	138.258	138.258
000000 Gemeinkosten	-89.014	-3.904	85.109
011100 Verjüngung	-4.107	-48.307	-44.200
011150 Waldschutz	60.250	189.061	128.811
011300 LTG/JB-Pflege/Astung	-1.750	-3.150	-1.400
011500 HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	9.040	24.956	15.916
011600 HE-Stock-Verkauf	32.900	5.102	-27.798
011700 HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	16.385	-11.930	-28.315
011800 Schutz gegen Wildschäden	-10.680	-2.662	8.018
012100 Nebennutzungen	377	-800	-1.177
013600 Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	-7.676	-8.938	-1.261
014100 Regiejagd	1.280		-1.280
021101 Arbeiten für AuB	-380	-360	20
060100 Wegeunterhaltung	-6.625	-810	5.815

Kennzahlen Ergebnis	Plan	Ist	Abweichung
[-] Einschlag [EFm]	11.405	4.741	-6.664
davon Sonstige Holzernte [EFm]			
davon FE/X [EFm]	440	399	-41
davon verkaufsfähiges Holz [EFm]	10.965	4.342	-6.623
Einschlag je Hektar [EFm/ha]	23,21	9,65	-13,56
verkauftes Holz [EFm]			0
Erlöse [EUR]	123.140	40.762	-82.378
Kosten [EUR]	64.815	22.635	-42.180
Deckungsbeitrag [EUR]	58.325	18.127	-40.198
Erlöse je verkaufsfähigem/ verkauftem EFm [EUR/EFm]	11,23	0,00	-11,23
Kosten je eingeschlagenem EFm [EUR/EFm]	5,91	5,21	-0,70
Deckungsbeitrag [EUR/EFm]	5,32	-5,21	-10,53
Erlöse [EUR/ha]	250,59	82,95	-167,64
Kosten [EUR/ha]	131,90	46,06	-85,84
Deckungsbeitrag [EUR/ha]	118,69	36,89	-81,80
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	136.538	190.040	53.503
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	92.824	55.098	-37.726
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	43.713	134.942	91.229
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	277,85	386,73	108,88
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	188,90	112,12	-76,77
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	88,96	274,61	185,65

Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb: 491,4 [ha]

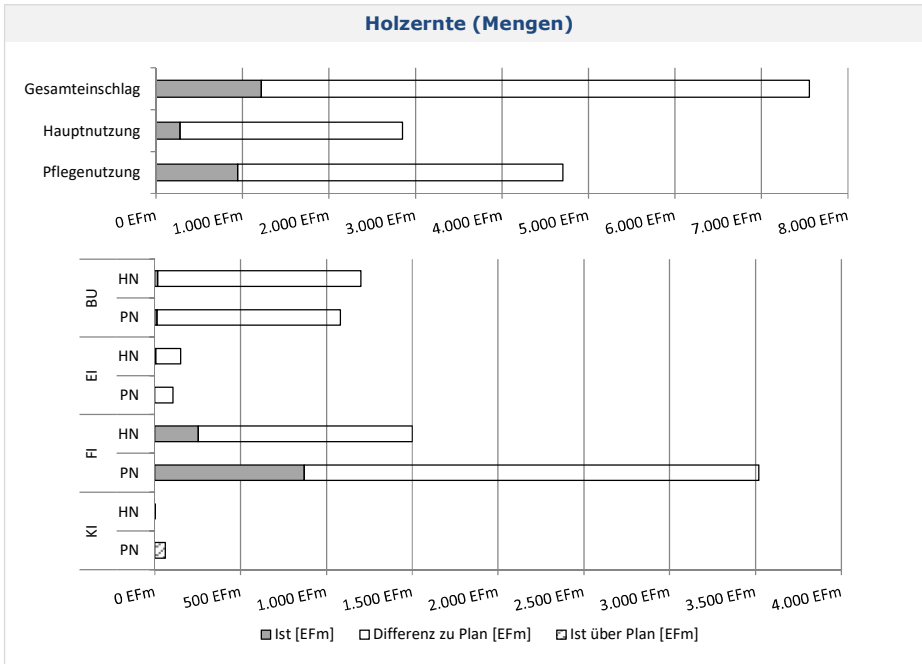
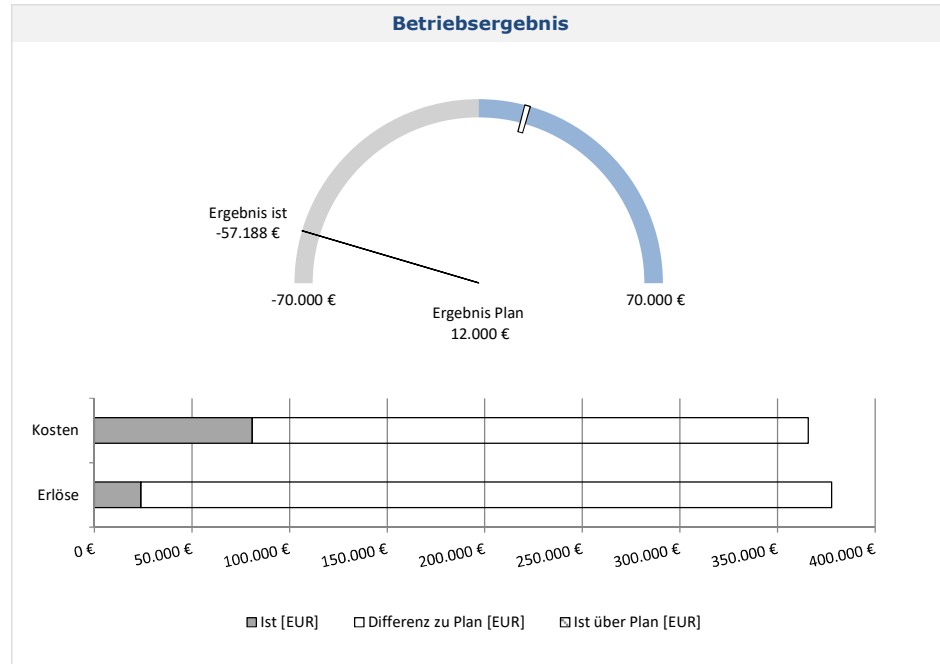
Geschäftsjahr: 2022

Forstamt: Königstein

Betrieb: Gemeindewald Glashütten

Revier: Revier Schloßborn

Besteuerung: Regelbesteuerung



Leistung	Plan [EUR]	Ist [EUR]	Abweichung [EUR]
Gesamtergebnis	12.000	-57.188	-69.187
000000 Gemeinkosten	-60.012	-1.010	59.002
011100 Verjüngung	-11.910	-45.145	-33.235
011150 Waldschutz	-13.621	-3.098	10.523
011300 LTG/JB-Pflege/Astung	-2.100		2.100
011500 HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	105.183	1.002	-104.180
011600 HE-Stock-Verkauf		18.236	18.236
011700 HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	30.118		-30.118
011800 Schutz gegen Wildschäden	-17.415	-15.941	1.474
012100 Nebennutzungen	1.458		-1.458
013600 Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	-12.676	-9.472	3.204
021101 Arbeiten für AuB	-400	-1.760	-1.360
060100 Wegeunterhaltung	-6.625		6.625

Kennzahlen Ergebnis		Plan	Ist	Abweichung
Biologische Produktion	[-] Einschlag [EFm]	7.555	1.220	-6.335
	davon Sonstige Holzernte [EFm]			
	davon FE/X [EFm]	889	53	-836
	davon verkaufsfähiges Holz [EFm]	6.667	1.167	-5.500
	Einschlag je Hektar [EFm/ha]	15,37	2,48	-12,89
	verkauftes Holz [EFm]			0
	Erlöse [EUR]	325.090	23.683	-301.407
	Kosten [EUR]	189.790	4.445	-185.345
	Deckungsbeitrag [EUR]	135.300	19.238	-116.062
	Erlöse je verkaufsfähigem/ verkauftem EFm [EUR/EFm]	48,76	0,00	-48,76
	Kosten je eingeschlagenem EFm [EUR/EFm]	28,47	3,81	-24,66
	Deckungsbeitrag [EUR/EFm]	20,30	-3,81	-24,10
	Erlöse [EUR/ha]	661,56	48,20	-613,36
	Kosten [EUR/ha]	386,22	9,05	-377,18
Deckungsbeitrag [EUR/ha]	275,34	39,15	-236,19	
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	50.352		-50.352	
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	95.397	64.184	-31.213	
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	-45.046	-64.184	-19.138	
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	102,47		-102,47	
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	194,13	130,61	-63,52	
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	-91,67	-130,61	-38,95	

Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb: 491,4 [ha]

Plan-Ist-Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Glashütten
Revier	keine Einschränkung
Geschäftsjahr	2021
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	491,4 [ha]

	Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	533,36	469,68	533,36	188,33	-0,00	281,35

Leistung		Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
000000	Gemeinkosten			89.013,58	3.904,34	-89.013,58	-3.904,34
011100	Verjüngung	39.537,61		43.644,17	48.307,03	-4.106,56	-48.307,03
011150	Waldschutz	97.000,00	190.040,17	36.750,00	978,96	60.250,00	189.061,21
011300	LTG/JB-Pflege/Astung			1.750,00	3.150,00	-1.750,00	-3.150,00
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	15.380,00	24.955,61	6.340,00		9.040,00	24.955,61
011600	HE-Stock-Verkauf	45.700,00	15.806,64	12.800,00	10.705,00	32.900,00	5.101,64
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	62.059,97		45.675,00	11.930,00	16.384,97	-11.930,00
011800	Schutz gegen Wildschäden			10.680,00	2.661,75	-10.680,00	-2.661,75
012100	Nebennutzungen	1.136,50		760,00	800,00	376,50	-800,00
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			7.676,48	8.937,50	-7.676,48	-8.937,50
014100	Regiejagd	1.280,00				1.280,00	
021101	Arbeiten für AuB			380,00	360,00	-380,00	-360,00
060100	Wegeunterhaltung			6.625,00	810,00	-6.625,00	-810,00
Gesamtergebnis		262.094,08	230.802,42	262.094,23	92.544,58	-0,15	138.257,84

Plan-Ist-Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Glashütten
Revier	Revier Schloßborn
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	491,4 [ha]

	Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	768,62	48,20	744,20	164,57	24,42	-116,38

Leistung		Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
000000	Gemeinkosten			60.011,70	1.009,90	-60.011,70	-1.009,90
011100	Verjüngung	43.527,69		55.437,20	45.144,98	-11.909,51	-45.144,98
011150	Waldschutz	4.824,00		18.445,00	3.097,64	-13.621,00	-3.097,64
011300	LTG/JB-Pflege/Astung			2.100,00		-2.100,00	
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	236.275,00	5.447,09	131.092,50	4.445,00	105.182,50	1.002,09
011600	HE-Stock-Verkauf		18.236,22				18.236,22
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	88.814,97		58.697,00		30.117,97	
011800	Schutz gegen Wildschäden	2.000,00		19.415,00	15.941,22	-17.415,00	-15.941,22
012100	Nebennutzungen	2.258,00		800,00		1.458,00	
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			12.676,48	9.472,25	-12.676,48	-9.472,25
021101	Arbeiten für AuB			400,00	1.760,00	-400,00	-1.760,00
060100	Wegeunterhaltung			6.625,00		-6.625,00	
Gesamtergebnis		377.699,66	23.683,31	365.699,88	80.870,99	11.999,78	-57.187,68

Ein-Ausgaben Kalkulation Gemeinde Glashütten August 2022

	Menge Fm/Std	€/FM	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Betriebsergebnis (Stand Forstbetriebsinfo zum 15.07.2022)			23.683 €	80.871 € -	57.188 €
Ausgaben - offene Rechnungen - (ausstehend Stand 12.08.2022)					
Fa. Maul (Mähen WB-Kultur + Knöterich, Abbau Kulturgatter)				1.500 €	
Fa. MB-Baumdienste (Fällkraneinsatz 03.08.2022)				1.961 €	
Fa. Johe (Polterbegiftung)	807,85	2,90		2.343 €	
Fa. Thamer (Holzrückung Sammelhieb 08/2022)	3	110,00		330 €	
Fa. Gottschlich (Sammelhieb Käfer motormanuell 08/2022 - in Arbeit)	6	40,00		240 €	
Fa. Buchholz (Harvester Sammelhieb Frühjahr 2022)				25.750 €	
Fa. Mairhofer (Harvester Sammelhieb Käfer 07/2022)	827,49	21,00		17.377 €	
Fa. Drexler (Kulturpflege Abt. 104(3) + 222A1)				20.840 €	
Einnahmen (ausstehend Stand 12.08.2022)					
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse aus bisherigem Holzeinschlag - Info HVO</i>			51.804 €		
<i>noch zu erwartende Holzgelderlöse aus bisherigem Holzeinschlag - Nummernbuch RL</i>			827,49	70 €	57.924 €
			109.728 €	70.341 €	
Kalkuliertes Betriebsergebnis bei bisheriger Holzernte				-	17.800 €
Weitere Aufarbeitung (Schadholz und geplanter Holzeinschlag ab August 2022)					
Ausgaben Aufarbeitung					
prognostizierte Schadholzmenge Fichte (Sammelhiebe Quartal 3+4/2022)	300	70 €	21.000 €	7.000 €	
prognostizierte Schadholzmenge / geplanter Holzeinschlag Buche	300	70 €	21.000 €	9.000 €	
prognostizierte Schadholzmenge / geplanter Holzeinschlag Eiche	-				
				16.000 €	
<i>Holzgelderlöse bei Verkauf aller eingeschlagenen Holz mengen bis 31.12.2022</i>			42.000 €		26.000 €
Weitere Betriebseinnahmen und Ausgaben					
Beförsterungskosten Holzernte HessenForst RS 2	2.623,23	3,5 €		9.181 €	
Kosten Holzagentur Taunus 3. + 4.Quartal RS 3	2.219,23	2,5 €		5.548 €	
Beförsterungskosten Betreuung Kommunalwald RS 1				7.466 €	
sonstige Gemeinkosten (ohne Beförsterungskosten)				10.830 €	
Nebennutzungen Brennholz	100	25 €	2.500 €		
Verkehrssicherung (Fällkran u. motormanuell mit Forstspeziialschlepper)				2.000 €	
Wegeunterhaltung und -instandsetzung (incl. Böschungsmulcher)				6.000 €	
Materialbedarf + Bau Weisergatter (5 Stück)				2.500 €	
Spendengelder für Wiederaufforstung (zweckgebunden über SDW)					
Förderung GAK Waldumbau für Kulturen (Abt. 104-3 / 222 A1) - Frühjahr 2022			43.527,69 €		
<i>Fördergelder Weisergatter (80 % der Ausgaben)</i>				2.000 €	
			46.028 €	45.526 €	502 €
Prognostiziertes Betriebsergebnis bis Jahresende bei vollständiger Aufarbeitung und Holzverkauf			221.439 €	212.737 €	8.702 €



Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 28.06.2022	359/GV/XIX	

Antragsteller	Bündnis 90 / Grüne & SPD
---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	20.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Grüne und SPD - Entwicklung und Vergleich zweier Konzepte zur Verbesserung bzw. Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Gemeindevorstand zwei Konzepte zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs entwickeln lässt, welche sich im Hinblick auf eine spätere Umsetzung bezüglich ihrer Kosten einerseits und ihres wirtschaftlichen, verkehrspolitischen sowie ökologischen Nutzens andererseits miteinander vergleichen und bewerten lassen.

Dazu soll

a) zunächst bei der Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (rms) die Erarbeitung eines Konzepts zur Einführung eines Shuttle-on-Demand kostenpflichtig beauftragt werden und

b) im Anschluss daran durch den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) die Ausweitung des Anruf-sammeltaxis (AST) unter Heranziehung der Ergebnisse der rms geplant und kalkuliert werden.

Als Kernpunkt des Konzepts zu a) soll in einer ersten Ausbaustufe die Verbindung der drei Glashüttener Ortsteile untereinander untersucht werden, in einer zweiten Ausbaustufe die Anbindung an die umliegenden Städte Königstein, Eppstein und Idstein bis hin zu den dortigen Bahnhöfen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte eines solchen Systems zu berücksichtigen und darzustellen:

- Nutzen,
- Serviceniveau,
- Umfang,
- Kosten,
- Preisgestaltung,

- Finanzierungsmodelle,
 - Fördermöglichkeiten,
 - Einbindung der genannten Umlandkommunen und der hierfür zuständigen Verkehrsverbände (VHT, MTV, RTV)
- Dieses Konzept soll mindestens eine Maximallösung, eine Minimallösung sowie eine mittlere Lösung vorschlagen.

Das Konzept des VHT zu b) soll sich an den drei Lösungen der rms orientieren. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die Servicezeiten entsprechend des rms-Konzeptes,
- die Erhöhung der Fahrtfrequenz auf mindestens 30 Minuten,
- die Möglichkeit einer Verdichtung der Haltepunkte gegenüber den bisherigen Haltestellen,
- die Verlängerung der Wartezeiten an den Bahnhöfen in Königstein, Eppstein und Idstein, so dass auch bei einer geringfügigen Verspätung noch immer eine Anschlussmöglichkeit gewährleistet wird.

Beide Konzepte sind nach Fertigstellung durch den Gemeindevorstand wahlweise zur Vorberatung in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Infrastruktur (AUBI) oder an eine dafür zu bildende Kommission zu verweisen. Hier sollen in einer oder mehreren Sitzungen

- eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage sowie
- Kriterien für eine Ausschreibung in Richtung potentieller Anbieter der favorisierten Lösung

für die Gemeindevertretung aufbereitet werden.

Begründung:

Das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen den Ortsteilen Glashüttens sowie aus Glashütten heraus muss dringend ausgebaut werden. Insbesondere da Glashütten über keinen eigenen Bahnanschluss verfügt, ist eine funktionierende Anbindung an die Umlandkommunen mit Bahnhöfen unentbehrlich. Während die Verbindung von Glashütten nach Königstein werktags noch relativ befriedigend ist, sind die Verbindungen von Oberems nach Glashütten kaum ausreichend. Die Möglichkeiten, von Glashütten nach Schloßborn und von da aus nach Eppstein zu gelangen, sind absolut mangelhaft, von Oberems aus faktisch nicht vorhanden. Eine unmittelbare Verbindung zwischen Oberems und Idstein existiert ebenfalls seit Jahren nicht mehr.

In allen Fällen verringern sich die Taktfrequenzen nach 20:00 Uhr sowie samstags noch einmal drastisch, an Sonntagen sind sie hingegen kaum noch existent. Dies hat gravierende Auswirkungen auf das soziale Leben innerhalb der Gemeinde – wer auf öffentlichen Nahverkehr angewiesen ist, hat kaum Möglichkeiten für selbständige Einkäufe, Arzt- und Schwimmbadbesuche, Behördengänge oder die abendliche Teilnahme an sozialen Veranstaltungen.

Da eine einfache Ausweitung der starren Busfahrpläne gerade zu Randzeiten keine sinnvolle ökonomische und ökologische Option ist, bieten sich zwei Alternativen an:

- Erstens die Einführung einer flexiblen und bedarfsabhängigen Ergänzung des ÖPNV durch ein sogenanntes „Shuttle-on-Demand-System“. Ein solches System ergänzt den ÖPNV, indem es auf Abruf und ohne feste Routen oder feste Abfahrtszeiten den Bürgerinnen und Bürgern eine Fahrgelegenheit ermöglicht. Durch ein dichtes Netz an Abholpunkten, ein einfaches Buchungs- und Bezahlssystem sowie eine große Flexibilität richtet sich das System nach den Bedürfnissen der Bürger*innen. Es bietet ihnen Verkehrsverbindungen dort, wo es der ÖPNV bisher nicht kann. Mit elektrisch betriebenen Großraum-Vans stellen sie darüber hinaus auch eine ökologisch sinnvolle Alternative zu Verbrennermotoren in Bussen dar. Das Pilotprojekt zum Shuttle-on-De-

mand-System startete im Sommer letzten Jahres in Taunusstein. Mittlerweile wird es auch in Dieburg, Hanau, Hofheim, Limburg sowie Offenbach eingeführt und erprobt. Erste Vorüberlegungen zu einem solchen System für Glashütten wurden in der Sitzung des AUBI vom 3.3.2022 bereits vorgestellt und stießen auf eine positive Resonanz.

- Zweitens eine Ergänzung und Ausweitung des bisherigen Systems AST. Zurzeit verkehren die ASTs in den Randzeiten dort, wo aufgrund geringer Fahrgastzahlen der Einsatz von Bussen unwirtschaftlich ist. Da sie aber von der Taktfrequenz und Linienführung her nur entsprechend den Buslinien fahren, ist ihre Attraktivität sehr begrenzt. Diese kann aber durch eine Erhöhung der Taktfrequenz, Ausweitung der Bedienzeiten, Verdichtung der Haltepunkte und Verlängerung der Wartezeiten an den Bahnhöfen der Umlandkommunen deutlich nutzerfreundlicher gestaltet werden.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen

- einerseits die bisherigen Vorüberlegungen zum Shuttle-on-Demand-System weitergeführt und ein Konzept erarbeitet werden, wie ein solches System für Glashütten funktionieren und eingeführt werden könnte,
- sowie andererseits zur Variante AST ein nutzerfreundliches Konzept entwickelt werden

und daraus letztendlich die Variante mit der besten Kosten/Nutzen-Relation ausgewählt werden.

gez. Dietmar Saljé & Marco Abbé



Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 15.08.2022	386/GV/XIX	
Antragsteller	WGS	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Antrag der WGS-Fraktion zum Abwasser Trennsystem

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird mit Einführung eines Abwasser-Trennsystems beauftragt. Hierfür soll bei neuen Baugebieten (wie z.B. Silberbach), aber auch bei grundhaften Sanierungen oder anderen, angemessenen Gelegenheiten sukzessive ein zweites Kanalrohr zur Vorbereitung einer mittelfristig separat erfolgenden Abführung und Versickerung von Regenwasser erfolgen.

Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt, die entsprechenden Satzungen hierzu vorbereitend anzupassen und zur Abstimmung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Insbesondere soll für Neubauten die Vorbereitung eines Trennwasser-Systems vorgeschrieben werden.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten, welche Stellen auf Gemeindegebiet für eine künftige Versickerung von Regenwasser zur Wiederauffüllung des Grundwasserreservoirs geeignet sind.

Begründung:

Das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser und das Schmutzwasser wird über Abwasserleitungen in die Abwasser-Kanalisationen abgeleitet. Der ordnungsgemäße Betrieb der im privaten Bereich verlaufenden Abwasserleitungen unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Für die im öffentlichen Bereich liegenden Abwasser-Kanalisationen ist in der Regel die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde zuständig.

In vielen Gemeinden, u.a. in Nord- und Ostdeutschland, wird Abwasser bereits im Trennsystem (je ein Rohr für das Schmutz- und das Regenwasser) gesammelt und abgeleitet. Im Übrigen besteht ein Mischwassersystem (ein Kanal für das gesamte Abwasser).

Durch die Versickerung von Niederschlagswasser kann ein entscheidender Beitrag zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels in der Gemeinde geleistet werden, und sie stellt einen

unverzichtbaren Baustein zu einem nachhaltigen Umgang mit Wasser-Reserven der Gemeinde dar.



Antrag

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 15.08.2022	387/GV/XIX	
Antragsteller	WGS	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Antrag der WGS-Fraktion zu Hundekotstationen

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Gemeindegebiet an Orten, die stark von Hunden frequentiert werden, eine geeignete Anzahl Kotbeutelspender (Hundestation) in jedem Ortsteil aufzustellen und zu betreiben. Wo nicht in unmittelbarer Nähe zum Aufstellungsort ein Abfallbehälter bereits vorhanden ist, soll die Hundestation als kombinierte Station mit integriertem Abfallsammler aufgestellt werden. Die erforderlichen Mittel hierfür sind im Haushalt entsprechend einzustellen. Nach einem Jahr soll der Gemeindevorstand die Annahme der Stationen durch die Gassigänger bewerten und erforderlichenfalls weitere Stationen zur Feinjustierung aufstellen bzw. vorhandene Anlagen neu positionieren lassen.

Begründung:

Erfreulicherweise gibt es im Gemeindegebiet bereits Hundekotbeutel-Spender, jedoch handelt es sich hier lediglich um isolierte Insellösungen, die dem Bedarf an geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten nicht gerecht werden, und gemessen an der Anzahl der gemeldeten Hunde in der Gemeinde und den üblichen Gassi-Wegen in keinem Verhältnis stehen. Ein engmaschiges Netz aus Hundekotbeutel Spendern und Mülleimern zur Entsorgung von Hundekotbeuteln ist erforderlich, um ein komfortables Entsorgen der Beutel auf vielen beliebten Gassirouten - speziell im Ortsrandbereich - zu gewährleisten. Das Fehlen ebensolcher Stationen führt mitunter dazu, dass Hundehalter die übelriechenden Beutel entweder recht weit mit sich herumtragen müssen, oder aus diesem Grund davor zurückschrecken, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu entsorgen. Auch durch die pandemiebedingte Zunahme der Hunde am Ort ist eine Häufung von Hundehaufen zu verzeichnen. Die örtliche Dichte an herumliegenden Hundehaufen stellt ein Ärgernis für Nicht-Hundehalter dar, wie auch für diejenigen Hundehalter, die sich zuverlässig um diese ihre Entsorgungsaufgabe kümmern. Durch die neuen Hundestationen soll für dieses Problem Abhilfe geschaffen werden. Erfahrungen aus umliegenden Kommunen zeigen deutlich, dass die Wege und Grünanlagen spürbar sauberer geworden sind nach der Aufstellung von ausreichend Hundestationen.

Unser Ziel ist es, ein Netz aus Hundestationen und öffentlichen Mülleimern mit maximal ca. 300m Distanz zwischen den einzelnen Einrichtungen zu generieren, so dass ein Kotbeutel

i.d.R. nicht weiter als ca. 200m zur nächsten Entsorgungsstelle vertragen werden muss. Dies wird das Problem der hohen Hundekotdichte zumindest deutlich entschärfen.

Es gibt jedoch noch diverse Orte, gerade an markanten Hundeauslauf- und Spazierpfaden, an denen keine Beutel sowie entsprechende Abfallbehälter bereitstehen. Nur eine Kombination aus Spender und Abfallbehälter führt zu einer sauberen und vollständigen Lösung. Auch pflichtbewusste Hundebesitzer haben nicht immer eine entsprechende Tüte zur Hand. Zudem finden sich auch immer wieder bereits gefüllte Plastikbeutel am Straßenrand wieder. Die Aufstellung von Kombinationen wird dazu beitragen, die Umwelt sauberer zu halten.

An bereits vorhandenen Abfallbehältern sollen zusätzliche Spender nachträglich installiert werden.

Voraussichtliche Kosten / Auswirkung auf die Gemeindekasse:

Einmalkosten: ca. 150-350 Euro / Station an Anschaffungskosten, Aufstellung/Anbringung durch den Bauhof, ggf. an bestehenden Verkehrsschilder, Laternenmasten o.ä.

Laufende Pflege/Unterhalt durch Bauhof

Auswirkungen auf die Umwelt:

Geringere Verunreinigung durch Hundekot von Straßen Wegen und Grünflächen innerorts und speziell im Ortsrandgebiet an den beliebten Gassistrecken



**Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 23.06.2022	358/GV/XIX	

Antragsteller	WGS – Wählergemeinschaft Schloßborn
---------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	14.07.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	16.03.2023	beschließend

Antrag der WGS-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung als Voraussetzung zur Einführung von Ortsbeiräten

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen rechtssicheren Entwurf für die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten zu erarbeiten, um die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung von Ortsbeiräten nach §82 HGO für die drei Ortsteile Schloßborn, Glashütten und Oberems zur nächsten Kommunalwahl zu schaffen, und diesen Änderungsentwurf der Gemeindevertretung zur Abstimmung zuzuleiten. Hierbei sollen den Ortsbeiräten die in der HGO definierten Vorschlags- und Anhörungsrechte zugemessen werden. Um die Arbeitsfähigkeit der Ortsbeiräte über die gesamte Wahlperiode zu gewährleisten, soll der Vorschlag des Gemeindevorstandes eine hierfür ausreichend hohe Zahl an Mitgliedern vorsehen (nach der HGO zwischen drei und neun Mitgliedern).

Begründung:

Die Gemeinde Glashütten besteht aus drei Ortsteilen mit eigener kultureller Identität und eigenem Selbstverständnis. Damit die Interessen der Ortsteile bei den Entscheidungen der Gemeindevertretung stärker berücksichtigt werden, soll die Gemeinde 3 Ortsbeiräte einrichten.

Für welche Bereiche in der Gemeinde die Ortsbeiräte eingerichtet werden, ist ebenfalls in der Hauptsatzung einer Gemeinde zu regeln. Nach den Regeln der Hessischen Gemeindeordnung ist der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er nimmt zu allen Fragen Stellung, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden.

Ortsbeiräte wissen, wo es in ihrem Ort klemmt und können schneller Probleme erkennen und auf die Lösung drängen. Zudem sind die Ortsbeiräte oft pragmatisch aber unpolitisch. Wenn

irgendwo ein Gehweg zu machen ist, eine Treppe bröckelt oder ein Bürgerhaus Farbe braucht, sind es oftmals die Beiräte, die hier schnell Lösungen herbeiführen können. Ortsbeiräte dienen den Bürgern als Anlaufstelle für große und kleine Probleme (Große Besen kehren gut, kleine kommen auch in die Ecken)...

Ortsbeiräte stellen daher ein geeignetes Mittel für mehr Bürgerbeteiligung dar. Stimmungsbilder, aus der von Entscheidungen betroffenen Bevölkerung und daraus resultierende Fragen, können mit Hilfe von Ortsbeiräten besser in die Gemeindevertretung und Ausschüsse getragen werden.

gez. Christoph Klomann
Fraktionsvorsitzender



Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2022	406/GV/XIX	
Antragsteller	WGS	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Antrag der WGS-Fraktion zur energetischen Ertüchtigung Schwimmbad Schloßborn

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen Energieberater für ein Gutachten zur energetischen Ertüchtigung des Schwimmbades Schloßborn zu beauftragen. Hierbei sollen besonders die hohen Energiekosten im Bereich der elektrischen Versorgung des Bades im Focus stehen.

Begründung:

Im Schwimmbad Schloßborn wurde bereits im Jahr 2004 eine thermische Solaranlage zur Beheizung des Beckenwassers installiert. Diese Anlage arbeitet, zumal ja nur in den Sommermonaten benötigt, sehr effizient, aber nur bei Sonnenschein. Belastend sind aber die hohen Energiekosten der elektrischen Versorgung durch die Schwimmbadtechnik. Durch eine Beratung und Planung eines Energieberaters mit Blick auf die Installation einer Photovoltaik Anlage, die sich z.B. auf der Umkleidekabine der Damen installieren ließe, könnte ein großer Schritt in Richtung Autarkie des Schwimmbades Schloßborn gemacht werden. Auch könnte ein Energieberater in seinem Gutachten aufzeigen, wie eine eventuelle energetische Gesamtlösung für das Schwimmbad aussehen könnte, um die in Zukunft immer teurer werdende Energie möglichst effizient zu nutzen.



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2022	396/GV/XIX	Amt II -Ma/pm
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Anpassung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videoübertragungen bei den Sitzungen der Gemeindevertretung (Livestream) Antrag der Fraktionen FDP und SPD / DS-Nr. 109/GV/XIX

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007, zuletzt geändert am 24.06.2021 wie folgt zu ändern:

§ 5 a Film- und Tonaufnahmen

In Öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Erläuterungen:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.06.2021 wurde über den Antrag der Fraktionen FDP und SPD – Anpassung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videoübertragungen bei den Gremiensitzungen (Livestream) beraten. Der Gemeindevorstand wurde beauftragt, eine Änderung der Hauptsatzung zu erarbeiten, die es ermöglicht, dass öffentliche Tagesordnungspunkte in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse künftig als Livestream im Internet übertragen werden. Dazu ist eine rechtliche Voraussetzung in der Hauptsatzung zu schaffen.

Rechtliche Voraussetzungen und Allgemeine Hinweise (u. A. auf Grundlage einer Anfrage beim HSGB):

- Die Hessische Gemeindeordnung sieht keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Durchführung von Livestreams vor. „In Öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertre-

tung sind Film- und Tonaufnahmen durch die **Medien** mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig“ Es ist davon auszugehen, dass nur die „Medien“ (Fernsehsender, Zeitungen, Presseagenturen usw.) Übertragungen durchführen dürfen.

- Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild § 22 KunstUrhG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“
- Auf Grundlage des § 22 KunstUrhG ist eine schriftliche Einwilligung der Mandatsträger erforderlich. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Sollte ein Mandatsträger der öffentlichen Verbreitung seines Bildes nicht zustimmen, so muss gewährleistet sein, dass dieser bei Redebeiträgen nicht abgebildet wird.
- Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Die Übertragung einer Gremiensitzung macht nur Sinn, wenn sich die Mehrheit der Mandatsträger für eine Übertragung im Internet ausspricht. Andernfalls ist dies auf Grund der oben angesprochenen Problematik (Recht am eigenen Bild) nur schwer darstellbar.
- Das Bildmaterial sollte nach Möglichkeit nur **LIVE** während der Sitzung der Gemeindevertretung zur Verfügung stehen. Der anschließende Upload einer Sitzung auf einem Videoportal (z. B. YouTube) wird nicht empfohlen.
- Durch die Übertragung im Internet könnten Mandatsträger eine Hemmung haben, Ihren Redebeitrag durchzuführen.
- Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht erlaubte Mitschnitte über Socialmedia (z. B. Facebook) verbreitet werden.

Allgemeine Informationen zu den technischen Voraussetzungen:

- Grundlegend ist festzustellen, dass weder das Bürgerhaus Glashütten noch die Mehrzweckhalle Schloßborn die technischen Voraussetzungen für die Übertragung einer Gremiensitzung besitzt.
- Zudem ist eine stabile und zuverlässige Internetanbindung des jeweiligen Sitzungsraums als unabdingbar anzusehen. (Aktuell nur im Bürgerhaus Glashütten vorhanden; Die Mehrzweckhalle verfügt aktuell über kein bestehendes Internetsystem)

Technische Umsetzung Option 1 – Umrüstung der Technik im Saal des Bürgerhauses:

Beschreibung der Positionen	Beschreibung der Unterpunkte	Kosten (inkl. MwSt.)
1. Display Equipment	- Display mit Deckenhalterung - Display auf Rollwagen - usw.	2.250,00 €
2. Video Equipment	- Kameras mit 12x Zoom - AV-Bridge - CAT Extender - usw.	6.500,00 €
3. Audio Equipment	- Kugellautsprecher	22.250,00 €

	<ul style="list-style-type: none"> - Deckenlautsprecher - Digitaler Audioserver - Mikrofone (Handsender) - Mikrofone (Kondensator) - Mikrofone (Schwanenhals) - Mikrofone (Bügel) - Antennensplitter - Sendeeinrichtung - Empfangseinrichtung - usw. 	
4. Control Equipment	<ul style="list-style-type: none"> - Mediensteuerung - Lizenzen - Tablet - usw. 	3.000,00 €
5. Prof. Installation	<ul style="list-style-type: none"> - Projektvorbereitung - Installation - Programmierung - Fahrt und Logistik - Kabel und Verbinder 	17.500,00 €
Gesamt	-	ca. 51.500,00 €

Hinweis: Zusätzlich sind bei Option 1 etwaige Personalkosten für die Betreuung der Technik zu kalkulieren. Vermutlich lässt sich dies nur mit einer Aushilfsstelle realisieren, da die Gemeindeverwaltung nicht über die notwendigen Personalressourcen verfügt.

Technische Umsetzung Option 2 – Beauftragung eines externen Dienstleisters:

Beschreibung der Positionen	Kosten (inkl. MwSt.) pro Sitzung
1. Personalkosten (Betreuung der Technik)	Zwei Personen ca. 5 Stunden á 55,00 € 550,00 €
2. Leihgebühr für die Technik	Kameraequipment, Beschallung, Mikrofone, Kabel usw. 1.500,00 €
3. An und Abfahrt	50,00 € - 100,00 €
Gesamt pro Sitzung	2.100,00 € – 2.150,00 €

*Abhängig vom jeweiligen Unternehmen und der benötigten Ausrüstung. (ggf. Ist auch nur ein Techniker notwendig)

Technische Umsetzung Option 3 – Mobiles System:

Beschreibung der Positionen	Beschreibung der Unterpunkte	Kosten (inkl. MwSt.)
1. Display Equipment	<ul style="list-style-type: none"> - Display auf Rollwagen - usw. 	1.500,00 €
2. Video Equipment	<ul style="list-style-type: none"> - PTZ Camera - Videomixer - Kabel - usw. 	3.500,00 €
3. Audio Equipment	<ul style="list-style-type: none"> - Mikrofone (Schwanenhals) - Audiointerface - Audioserver - Kabel - usw. 	4.000,00 €
4. Control Equipment	<ul style="list-style-type: none"> - Mediensteuerung 	2.000,00 €

	- Tablet/Laptop	
Gesamt	-	Ca. 11.000,00 €

Hinweis: Zusätzlich sind bei Option 3 etwaige Personalkosten für die Betreuung der Technik zu kalkulieren. Vermutlich lässt sich dies nur mit einer Aushilfsstelle realisieren, da die Gemeindeverwaltung nicht über die notwendigen Personalressourcen verfügt. Zudem bindet dies einen Hausmeister, da die Technik ggf. zu einem anderen Sitzungsort transportiert und aufgebaut werden muss.

Die Entsprechenden Mittel sind im kommenden Haushaltsplan einzustellen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Anfrage **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum

Drucksachenummer

Glashütten, den 11.04.2022	295/GV/XIX
----------------------------	-------------------

Antragsteller	SPD & FDP
---------------	-----------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	19.04.2022	beschließend
Gemeindevorstand	02.05.2022	beschließend
Gemeindevertretung	12.05.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	14.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	18.10.2022	beschließend
Gemeindevertretung	20.10.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	01.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	18.11.2022	zur Kenntnis

Anfrage der Fraktionen SPD & FDP zum Thema „Bebauungspläne und Innenbereich“

Anfrage:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.05.2022 die nachfolgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Welche seit Bestehen der Gemeinde Glashütten verabschiedeten Bebauungspläne sind aufgrund von Verfahrensmängeln niemals wirksam in Kraft getreten, sodass hier unbeplanter Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben ist?
2. Hat sich in den hiervon betroffenen Bereichen die jeweilige Gebietscharakteristik entsprechend oder abweichend von den ursprünglichen B-Plan-Festsetzungen entwickelt und welchem Baugebiet i. S. d. Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht diese Entwicklung?
3. Bei welchen im Zusammengang bebauten Ortsteilen ohne gültigen Bebauungsplan, einschließlich der unter Frage 1 bzw. 2 genannten Gebiete, erscheint der Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sinnvoll?
4. Existieren bereits bebaute Außenbereichsflächen i. S. d. § 35 BauGB, für welche sich der Erlass einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bzw. 3 BauGB anbieten würde, und falls ja, an welchen Stellen?
5. Für wie viele Bauvorhaben und in welchem Umfang wurde in den vergangenen dreißig Jahren eine Befreiung von den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt (um Unterteilung nach Bau- bzw. Plangebietem wird gebeten)?

Begründung:

Wie aus anderen Umlandkommunen bekannt ist, kam es dort in den vergangenen Jahrzehnten öfter zu Bekanntmachungsfehlern bei verabschiedeten Bebauungsplänen mit den entsprechenden Konsequenzen für die in dem vermeintlichen Geltungsbereich errichteten Bauvorhaben und die daraus resultierende Entwicklung des betroffenen Baugebietes. Wir möchten daher wissen, ob solche Fälle auch im Gemeindegebiet Glashütten eingetreten sind und inwieweit hier Steuerungsbedarf zum Zwecke der Rechtsklarheit für potentielle Bauherren besteht.

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.03.2022 mit dem Beschluss, eine Klarstellungssatzung für ein von der Gemeindeverwaltung als unkritisch eingestuftes Innenbereichsgebiet erstellen zu lassen, einen Präzedenzfall geschaffen. Begründet wurde dies von den Befürwortern des entsprechenden Antrags mit dem Vorteil, eine rechtssichere Baulinie zum Außenbereich zu generieren. Jetzt sollte einmal schnellstmöglich geprüft werden, ob innerhalb Glashüttens nicht noch weitere im Zusammenhang bebaute Ortsteile ohne gültigen Bebauungsplan einer solchen rechtssicheren Abgrenzung bedürfen. In dem Kontext erscheint es sinnvoll, gleichzeitig in Erfahrung zu bringen, welche im Außenbereich bebauten Flächen, die durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, mittels einer Entwicklungssatzung als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden können. Alternativ könnten kraft Ergänzungssatzung diese Flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Erst in der jüngsten Vergangenheit wurde seitens der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises ein gültiger Bebauungsplan auf Glashüttener Gemeindegebiet als de facto funktionslos bewertet aufgrund einer Vielzahl an Befreiungen von den Festsetzungen jenes B-Plans, da sich hierdurch die einst vorgesehene Gebietscharakteristik entscheidend verändert hat. Die Anfrage dient daher dem Ziel, einen ersten Überblick über alle bis dato erteilten Befreiungen von den verschiedensten B-Plänen zu erhalten, um im nächsten Schritt beurteilen zu können, inwieweit eine solche Funktionslosigkeit an weiteren Stellen womöglich bereits eingetreten ist oder zumindest einzutreten droht.

gez. Marco Abbé & Alexander Majunke

Antwort des Gemeindevorstands:

Zu 1:

Verabschiedete Bebauungspläne treten nach ordnungsgemäßer Veröffentlichung automatisch in Kraft. Sie können dann nur nach durchgeführtem Normenkontrollverfahren von einem Verwaltungsgericht außer Kraft gesetzt werden. Ein solcher Fall ist der Bauverwaltung nicht bekannt oder aktenkundig.

Zu 2:

Erübrigt sich nach Beantwortung von Frage 1.

Zu 3:

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB besagt, dass die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann. Sinnvoll erscheint eine derartige „Ortsrandsatzung“ überall dort, wo in unbeplanten Gebietsbereichen eine faktische Baugrenze, gegeben durch den bebauten Bestand, nicht eindeutig erkennbar ist. Geregelt ist aber dann auch nur die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich. Um eine städtebauliche Entwicklung bauplanungsrechtlich steuern und zu ordnen zu können, wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Erst dann ergibt sich Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde Glashütten sowie auch für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes. Selbstverständlich ist eine B-Planaufstellung wesentlich aufwendiger und somit auch teurer.

Zu 4:

Es gibt einzelne Gebäude im Außenbereich. Ansammlungen von Einzelgebäuden, die aber keine zusammenhängende Bebauung erkennen lassen, sodass von einer Zersiedelung gesprochen werden könnte. Diese gibt es ansatzweise nur im Mühlweg in Oberems. Aber auch hier wäre dann ein Bebauungsplan aus unter 4. genannten Gründen besser geeignet.

Zu 5:

Das Bauamt führt hierzu keine Statistik. Recherche im Gemeindearchiv, zur Beantwortung der Frage, wäre zeitlich nur mit großem Aufwand durchführbar und kann nur durch die Einstellung von zusätzlichem Personal geleistet werden. Alternativ kann eine externe Firma (Beratungsgesellschaft, externer Dienstleister) beauftragt werden. Aufgrund des hohen zu erwartenden Zeitaufwandes wäre dies jedoch sehr kostenintensiv.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Anfrage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	
Glashütten, den 21.06.2022	350/GV/XIX	
Antragsteller	CDU	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	12.07.2022	beschließend
Gemeindevertretung	14.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	23.08.2022	beschließend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Anfrage der CDU-Fraktion zum bestehenden Abfallentsorgungssystem

Anfrage:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „bestehendes Abfallentsorgungssystem“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann endet der im Jahr 2018 geschlossene Vertrag mit den Entsorgungsunternehmen für das bestehende Abfallentsorgungssystem?
2. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Modalitäten kann der Vertrag ggf. vor Ablauf dieser Frist / vorzeitig beendet werden?
3. Besteht die Möglichkeit von Anpassungen des bestehenden Vertrags hinsichtlich einzelner Dienstleistungen während der Laufzeit? Zu welchen Voraussetzungen, Kosten und zu welchem Zeitpunkt?
4. Wie wird das bestehende Konzept in der Gemeinde angenommen? (Lob, Beschwerden, etc.)
5. Konnten die bei Vertragsabschluss ausschlaggebenden Vorteile hinsichtlich Kosteneinsparung, Einsparungen beim Müllaufkommen, etc. eingehalten werden? Entspricht das erzielte Ergebnis den zugrundeliegenden Kalkulationen? Falls nein, worin ist dies begründet?

Begründung:

Die angefragten Informationen sind wichtig, um frühzeitig alternative Abfallkonzepte zu erarbeiten. Wie zum Beispiel ein 14-tägiges Leerungsintervall und Anschaffung von 60 Liter Tonnen.

gez. Carmen Mildenerger / Dr. Lutz Riehl
(Fraktionsvorsitz der CDU)

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu Nr. 1: Die zum 01.01.2020 geschlossenen Verträge enden in 2023 und sie verlängern sich automatisch um weitere 4 Jahre, wenn sie jeweils nicht von der Auftraggebergemeinschaft gekündigt werden. Es muss Konsens bestehen, dass keiner der Auftraggeber kündigt, eine alleinige Kündigung eines Auftraggebers ist nicht möglich.

Auf Basis aktueller Erfahrungswerte schlagen die Entsorgungsunternehmen derzeit aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs, der Inflation, des Mangels an Fachpersonal und der gestörten Lieferketten im Minimum ca. 30, eher 50% auf ihre Leistungspreise auf. Im Fall der Vertragsverlängerung des derzeit bestehenden Vertrags steigen die Preise hingegen nur um ca. 12 % und bleiben dann auch prognostisch unverändert bis Ende 2027. Derzeit rät das Planungsbüro PAW Kuhs allen Kunden, welche vor der Frage stehen, „kündigen oder verlängern“ zur Vertragsverlängerung. Vorliegend muss also die Gemeinde bzw. die im Vertrag zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden nichts tun, die Vertragsverlängerung findet automatisch statt, wenn nicht von den Auftraggebern gekündigt wird. Eine Kündigung des Entsorgers ist im Vertrag nicht vorgesehen.

Zu Nr. 2: Die Gemeinde kann jederzeit „aussteigen“. Allerdings entstehen dann Schadensersatzpflichten; d.h. dass die Gemeinde die Folgekosten dieser Kündigung allein zu tragen hat. Diese können derzeit nicht beziffert werden, da der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht bekannt ist und auch nicht, welche Kosten der Entsorger und/oder die weiteren Städte und Gemeinden geltend machen werden.

Allerdings ist eine Vertragskündigung nicht erforderlich. Die Gemeinde kann auch ihre Satzung ändern und damit ein anderes System beschließen und das jetzige, welches mit den weiteren Kommunen harmonisiert ist, nicht mehr fortführen. Aber auch hier trägt die Gemeinde alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem „Ausschere“ entstehen, also auch mögliche Kosten, die der Entsorger aufgrund der Änderung gegenüber den anderen Kommunen geltend macht bzw. Kosten der anderen Kommunen, die durch die Satzungsänderung der Gemeinde bewirkt werden.

Zu Nr. 3: Ja, Änderungen sind möglich. Kostentragung / Voraussetzungen / Zeitpunkt wie zuvor beschrieben.

Zu Nr. 4: Das bestehende Konzept wird gut angenommen. Es liegen sehr wenig bis keine Beschwerden vor.

Zu Nr. 5: Das System wirkte und wirkt vorteilhaft, was die Mengenbilanzierung zeigt. Die Kosten für die Restmüllentsorgung betragen zum Stand 2021 197,50 €/Mg, bezogen auf Bioabfall betragen die Kosten zu dieser Zeit 109,11 €/Mg (Preisstand Mitte 2021).

Ersparnis von Entsorgungskosten:

Die Ersparnis bei der Restmüllmenge beträgt im Vergleich 2017-zu 2021 fast 225 Mg = über 44.000 €/a. Beim Bioabfall sind es weniger, aber immer noch von 2017 auf 2021 über 50 Mg (= ca. 5.600 €/a). Allerdings ist untypisch, dass die Bioabfallmenge von 2016 auf 2017 ohne erkennbaren Grund um fast 185 Mg auf nur noch 682 Mg gesunken ist, denn am System wurde nichts verändert. Ggf. sind hier jahreszeitliche Einflüsse gegeben. Die Menge von ca. 865 Mg Bioabfall in 2016 liegt wesentlich näher an den Erwartungswerten bzw. Referenzzahlen als die Menge 2017. Legt man die Differenz 2016-2021 zugrunde, so errechnen sich nochmals ca. 25.700 € Ersparnis, also in der Summe ca. 70.000 €.

Die Statistik für Restmüll und Bioabfall zeigt, wie das System wirkt. Normiert auf die Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) von Glashütten sind die Abfallmengen deutlich zurückgegangen, entsprechende Kostenersparnisse wurden generiert. Für 2018 gilt, dass aufgrund der unterjährigen Einführung des Identsystems die Daten nicht verwendet werden konnten.

Ersparnis bei der Abfuhrlogistik:

Aufgrund der Tatsache, dass beim Identsystem Gefäße nicht so häufig entleert werden und des 4-wöchentlichen Regel-Abfuhrhythmus bei der Restmülltonne ergeben sich weitere Ersparnisse bei der Logistik, also der Abfallsammlung: Bei der Bio- und Restmüllsammlung sind es ca. 30% gegenüber dem System, wie es vorher in Glashütten bestand. Da man nicht beide Systeme parallel ausschreiben kann, ist bezogen auf dieses Thema ein detaillierter Nachweis nicht möglich.

Allerdings kann auf die Erfahrungswerte bezogen auf die Nachbarkommunen Neu-Anspach, Schmitten, Grävenwiesbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod verwiesen werden: Die Abfallabfuhr in diesen Gemeinden wurde über alle Kommunen betrachtet in 2015 marginal günstiger, obwohl die Biotonne als zusätzliches Sammelsystem hinzutrat und infolgedessen die Müllsammelfahrzeuge auch häufiger ins Gebiet zu fahren hatten als dies bei der in den Vorjahren bestehenden alleinigen Restmüllsammlung der Fall war (vorher 26 Restmüll-Abfuhrtermine pro Grundstück und Jahr, ab 2015 39 Abfuhrtermine für Bio- und Restmüll). Bis Ende 2014 hatten die Kommunen – wie noch in 2013 in Glashütten – keine getrennte Bioabfallerfassung.

Für Glashütten waren die Erfahrungswerte mit dem Identsystem aus den Nachbarkommunen in Verbindung mit der Tatsache galoppierender Kosten der Abfallentsorgung der Gemeinde maßgeblich für die Entscheidung zur Systemumstellung. Kostenberechnungen im Vorfeld waren nicht erforderlich, da die Effekte des Identsystems bekannt waren und auch in Glashütten eingetreten sind. Versprochene Kosteneinsparungen bei Vertragsabschluss waren ansonsten nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistungen, da es nicht in der Hand des Entsorgers liegt, welche Ersparnisse erzielt werden. Zum Thema Ersparnisse wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



**Anfrage
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum

Drucksachenummer

Glashütten, den 31.08.2022	404/GV/XIX
----------------------------	-------------------

Antragsteller	WGS
---------------	-----

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	18.10.2022	beschließend
Gemeindevertretung	20.10.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	01.11.2022	beschließend
Gemeindevorstand	15.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	18.11.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	29.11.2022	beschließend
Gemeindevorstand	12.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis

Anfrage der WGS-Fraktion zum Straßenzustand der L3319

Anfrage:

Bereits seit deutlich über 3 Jahren sind Schäden an der L3319 im Bereich der Einmündung zur B8 erkennbar. Diese Schäden haben in der Folge zu einer streckenweise Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h geführt. Trotz wochenlanger Vollsperrung der Königsteiner Straße im Ortsteil Schloßborn zur Durchführung einer mit Hessenmobil koordinierten Baumaßnahme/Straßensanierung, in deren Folge die L3319 nicht befahren werden konnte, wurde die Zeit der Sperrung der Königsteiner Straße offenbar leider nur zu einer punktuellen Ausbesserung der L3319 genutzt. Jedenfalls haben diese Ausbesserungen offensichtlich nicht zu einer Aufhebung der Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit geführt.

Herr Bürgermeister Ciesielski hat bereits in seinem ersten Monat im Bürgermeisteramt in öffentlicher Rede im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung zugesagt, sich bei Hessenmobil für eine zügige Behebung der Schäden an der L3319 im Bereich der Einmündung zur B8 einzusetzen, damit auch in diesem Bereich wieder die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80km/h gelten kann.

Bis zum heutigen Tage sind hier keine entsprechenden Fortschritte sichtbar, so dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund von Straßenschäden an einer Landstraße bald ins vierte Jahr gehen wird.

Der Gemeindevorstand wird daher gebeten der Gemeindevertretung Auskunft zu erteilen

1. seit wann genau die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L3319 auf 60 km/h herabgesetzt wird.
2. welche Bemühungen Herr Bürgermeister Ciesielski oder der Gemeindevorstand unternommen haben, die Zeit der Sperrung der Königsteiner Straße auch zu einer entsprechenden Reparatur der L3319 im Bereich der Einmündung zur B8 zu nutzen.
3. aus welchen Gründen die Zeit der Vollsperrung der Königsteiner Straße, welche in Koordination mit Hessenmobil erfolgte, nicht zur Reparatur ebenjener L3319 auch im Bereich der Einmündung zur B8 genutzt werden konnte.
4. welche Bemühungen Herr Bürgermeister Ciesielski oder der Gemeindevorstand seit der in der Gemeindevertretungssitzung im vergangenen Sommer von Herrn Bürgermeister Ciesielski gemachten Zusage unternommen haben, sich mit Hessenmobil in Verbindung zu setzen und Benehmen herzustellen mit dem Ziel einer zügigen Sanierung der L3319 im Bereich der Einmündung zur B8, so dass Tempo 80 auch wieder in diesem Bereich gelten kann.
5. welche Zusagen hierbei von Hessenmobil hierbei erreicht werden konnten.
6. Wann nach Kenntnis oder Einschätzung des Gemeindevorstands endlich mit einer Sanierung dieses Bereiches der L3319 zu rechnen sein wird und die Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h wieder zurückgenommen werden kann.

Antwort des Gemeindevorstands:

In der Gemarkung Glashütten befinden sich sämtliche Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Hochtaunuskreises in Verbindung mit Hessen Mobil und der Straßenmeisterei Hofheim.

Die Fragen wurden an alle Behörden weitergeleitet, blieben aber trotz Nachfrage unbeantwortet.

Bei den Planungen von Hessen Mobil werden Kommunen teilweise angehört, haben aber letztendlich nur wenig Einfluss auf deren Entscheidung. Die Gemeindeverwaltung steht mit Hessen Mobil bezüglich einer Sanierung der L3319 in Kontakt.

Nach Angaben der Straßenmeisterei Hofheim wurde die Geschwindigkeit nicht nur wegen der Straßenschäden, sondern auch wegen der geringen Breite und der Unübersichtlichkeit reduziert. Eine Rücknahme der Geschwindigkeitsreduzierung ist auch nach einer Sanierung unwahrscheinlich, da die Straße durch Bodenwellen unübersichtlich bleiben wird und ein Wildwechsel vorhanden ist. Analog wurde die Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 3025 (Richtung Rotes Kreuz) ebenfalls aus diesen Gründen nicht aufgehoben.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Anfrage **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum

Drucksachenummer

Glashütten, den 15.08.2022	388/GV/XIX
----------------------------	-------------------

Antragsteller	WGS
---------------	-----

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	18.10.2022	beschließend
Gemeindevertretung	20.10.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	01.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	18.11.2022	zur Kenntnis

Anfrage der WGS-Fraktion zur Wasserversorgung

Anfrage:

Regelmäßig werden die Bürger der Gemeinde Glashütten insbesondere in den Sommermonaten zum Sparen von Wasser aufgefordert. Hierbei ist zu beobachten, dass der Gemeindevorstand recht unterschiedliche Signale sendet. Zum einen unterstützt der Gemeindevorstand die Entwicklung des Baugebietes Silberbach und treibt dieses voran, mit dem Wissen, dass hierdurch ausweislich des beschlossenen Erschließungskonzeptes im Ortsteil Schloßborn Wohnraum für ca. 450-650 Neubürger geschaffen wird. Andererseits ruft der Gemeindevorstand regelmäßig dazu auf, angelegte Gärten nicht zu bewässern und auf das Befüllen von Pools und Planschbecken zu verzichten, wie beispielsweise jüngst als Mitteilung des Gemeindevorstands auf der Frontseite des Amtsblattes. Gleichzeitig lässt Herr Bürgermeister Ciesielski mündlich verlauten, Glashütten hätte kein Wasserproblem. Während den Bürgern einerseits durch den Verzicht auf Bewässerung eine Einschränkung von Lebensqualität und auch die Vernichtung von Vermögenwerten zugemutet werden soll, wird durch den Gemeindevorstand auf eine transparente Vermittlung der tatsächlichen Gegebenheiten in Sachen Wasserversorgung bewusst verzichtet.

Daher wird der Gemeindevorstand gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten.

1. Wann werden der Gemeindevertretung die Ergebnisse des noch von Frau Bürgermeisterin Bannenbergl in Auftrag gegebenen Wassergutachtens vorgelegt, und wie war der gegebene Untersuchungsauftrag definiert?
2. Plant der heutige Gemeindevorstand ein über den vorbeschriebenen Untersuchungsauftrag hinaus weitere Gutachten zur Sicherstellung einer autonomen, am tatsächlichen Bedarf gemessenen ausreichenden Trinkwasserversorgung, aus dem sich konkrete Handlungsempfehlungen für konkrete weitere Brunnen-Bohrungen oder Schürfungen ergeben werden?

3. Wie hoch ist der geschätzte Wasserverlust durch Leckagen im Leitungssystem der Gemeinde? Hierbei sind für etwaige Entnahmen durch die Feuerwehr, für das Schwimmbad oder sonstige Entnahmen Schätzwerte anzugeben.
4. Wann ist mit der Fertigstellung der Erweiterung des Hochbehälters Schloßborn zu rechnen?
5. Sind aktuell weitere Erweiterungen von Hochbehältern geplant oder in Umsetzung?
6. Wie haben sich die Grundwasserstände an den Messstellen der Gemeinde, insbesondere bei den jeweiligen gemeindeeigenen Tiefbrunnen in Zeitraum der vergangenen 10 Jahre entwickelt? Hierzu sind Angaben je Messstelle/Brunnen für einen Zeitraum ab Januar 2012 bis einschließlich 30.6.2022 tabellarisch als Monatswerte (Monatsdurchschnitt) darzustellen.

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu 1:

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens zur Grundlagenermittlung zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurden der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.09.2022 (375/GV/XIX) zur Kenntnis gegeben. Das vollständige Gutachten inkl. Anlagen ist Mitgliedern der gemeindlichen Gremien (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung) zugestellt worden.

Zu 2:

Es finden derzeit weitere Untersuchungen, entsprechend der Empfehlungen aus dem genannten Gutachten zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung statt. Aktuell sind geoelektrische Messungen zur Abgrenzung möglicher Brunnenstandorte im Gange bzw. gerade abgeschlossen. Nach Auswertung werden hierzu voraussichtlich Vorbereitungen für erforderliche Probebohrungen geben.

Zu 3:

Der so bezeichnete Basisverlust aus vielen nicht oder schwer zu ortenden Leckagen beläuft sich im Jahresmittel auf 10.000 m³ bis 15.000 m³. Die Größenordnung von größeren Rohrbrüchen lassen sich nur grob schätzen. In den letzten Jahren sind die Rohrbrüche mit ca. 15.000 m³ bis 40.000 m³ bilanziert worden. Die naturgegebene Differenz zwischen Netzeinspeisung und Verbrauch muss abzüglich der Verluste auf die übrigen Verbraucher, welche quantitativ nicht erfasst werden aufgeteilt werden. Der Wasserverbrauch des Freibades beläuft sich auf rd. 2.600 m³/Saison. In den Jahren 2020 und 2021 lag der Verbrauch bei ca. 1.600 – 1.700 m³ bei reduzierten Besucherzahlen und bei einer verkürzten Saison. Der Wasserverbrauch der Feuerwehr ist sehr volatil und wird auch mengenmäßig nicht erfasst.

Zu 4:

Nach Eingang der Genehmigung muss zunächst die weitere Ausführungsplanung bis zur Ausschreibung fortgeführt werden (bis LP 6). Nach Auftragserteilung an eine geeignete Bau-firma muss mit einer Bauzeit von 6-9 Monaten gerechnet werden. Derzeit gegebene Eng-pässe bei Materiallieferungen können hier zu nicht kalkulierbaren Verzögerungen führen.

Zu 5:

Es gibt derzeit keine aktuellen Planungen für weitere Erweiterungen von Hochbehältern.

Zu 6:

Eine Entwicklung der Grundwasserstände im laufenden Betrieb lassen sich nicht darstellen, da die Druckabnehmer direkt an der Entnahmestelle naturgemäß sehr großen Schwankungen unterlegen sind. Aussagen über gegenwärtige, mittel- oder langfristige Entwicklungen lassen sich darauf aufbauend nicht ermitteln.

Lediglich am Brunnen 2, welcher mit einer relativ konstanten Grundlast gefahren wird, kann festgestellt werden, dass die „Pegelstände“ über die letzten Jahre gesehen relativ konstant geblieben sind. Bei allen anderen Brunnen lassen sich derartige Aussagen nicht treffen. Hierzu sind die Entnahmeschwankungen zu groß.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Anfrage **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum

Drucksachenummer

Glashütten, den 31.08.2022	405/GV/XIX
----------------------------	-------------------

Antragsteller	WGS
---------------	-----

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	18.10.2022	beschließend
Gemeindevertretung	20.10.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	01.11.2022	beschließend
Gemeindevorstand	15.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	18.11.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	29.11.2022	beschließend
Gemeindevorstand	12.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	12.01.2023	beschließend
Gemeindevertretung	19.01.2023	zur Kenntnis

Anfrage der WGS-Fraktion zu einem Straßenkataster

Anfrage:

Im Frühjahr 2019 beschloss die Gemeindevertretung auf Antrag der CDU-Fraktion, noch unter Bürgermeisterin Bannenberg, im Rahmen der IKZ die Erstellung eines Straßenkatasters. Ziel hierbei war es, die existierende Infrastruktur in einem technisch und wirtschaftlich guten Zustand zu erhalten und zu entwickeln. Bestands- und Zustandsdaten unserer Straßen sollten dabei auf einem gemeinsamen Datenportal in interkommunaler Zusammenarbeit erfasst werden. Die Instandhaltung unserer Gemeindestraßen zählt zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Kommune und ist Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht. Diese setzt allerdings eine fortlaufende Kontrollpflicht voraus. Ein weiteres Ziel des damaligen CDU-Antrages war, durch die Datenerfassung eine höhere Transparenz für Entscheidungsträger und Bürger/innen zu schaffen. Hierzu hat die WGS folgende Fragen:

1. Wurden die Zustandsdaten unserer Gemeindestraßen seit Beschlussfassung systematisch erfasst und katalogisiert?
2. Wenn diese Erfassung stattgefunden hat, welche unserer Gemeindestraßen werden in naher Zukunft „grundhaft saniert“ und welche nur „repariert“ oder „renoviert“?
3. Wann erfolgte eine Information über die erfassten Zustandsdaten unserer Straßen an die Gemeindevertreter oder die Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel für höhere Transparenz zu sorgen?

Antwort des Gemeindevorstandes:

1. Die Auswertung der Zustandsdaten ist schon seit längeren erfolgt. Hierzu wurde ein weiteres GIS-System installiert. Ein Auszug ist der Beantwortung beigelegt. Für die 3D-Befahrungsdaten gibt es einen separaten Onlinezugang. Die Befahrung hat sich im alltäglichen verwaltungshandeln als sehr nützlich erwiesen und sollte in den nächsten Jahren wiederholt werden.
2. In der nachgefragten Zustandserfassung gibt es keine Auswertung hinsichtlich der Art der Sanierung, es wird lediglich der Straßenzustand festgestellt. Siehe hierzu den beigelegten Auszug aus der Zustandserfassung. Einzuleitende Maßnahmen bedürfen einer weitergehenden Betrachtung. Es muss im Einzelfall im Zusammenhang mit den anderen Gewerken (Kanal- und Wasserleitung) betrachtet und entschieden werden.

An der im Oktober 2021 gegebenen Antwort des Gemeindevorstandes auf die Anfrage der FDP-Fraktion hat sich nichts geändert. Siehe hierzu DS-Nr. 111/GV/XIX.

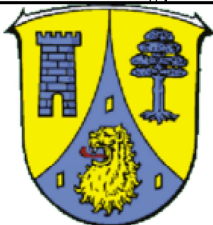
Das in diesem Zusammenhang erwähnte im Rahmen einer vorangegangenen Anfrage zu den Straßenbeiträgen gegebenen 10-Jahresprogramm hat weiterhin Bestand. Gegebenenfalls kann bzw. muss die Reihenfolge der Maßnahme dem fortschreitenden Zustand der erneuerungsbedürftigen Straßen angepasst werden. Nach einem verwaltungsinternen Gespräch mit der Gemeinde Schmitten wird das Potenzial einer gemeinsamen Projektierung aktuell als gering eingeschätzt. Mittelfristig könnte es hier Möglichkeiten geben. Zu gegebener Zeit wird eine erneute Prüfung erfolgen.

3. Eine Information inklusive Planausschnitt über die Ergebnisse erfolgte ebenfalls im Rahmen der Beantwortung der DS-Nr. 111/GV/XIX und ist öffentlich einsehbar.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 3984_ Straßenzustandserfassung Planausschnitt Schloßborn



Gemeinde Glashütten
 Ausschnitt Schloßborn Straßenzustandserfassung

Rot = schlechter Straßenzustand
 Gelb = mittelmäßiger Straßenzustand
 Grün = guter Straßenzustand

Datum:
 13.01.2023

Maßstab:
 1 : 10.000